



Donnerstag, 11. Dezember 2008

Nr. 50

Amtliches Publikationsorgan. Erscheint jeden Donnerstag
Herausgegeben von der Staatskanzlei Obwalden, 6061 Sarnen
Telefon 041 660 59 70, Fax 041 660 59 54, E-Mail: amtsblatt@ow.ch

AUS DEM INHALT

Kantonsrat

- Verhandlungen des Kantonsrats vom 4./5. Dezember 2008 . . . 2048
Referendumsvorlage Kantonsratsbeschluss Beschaffung
des Funknetzes Polycorn 2051

Regierungsrat und Staatskanzlei

- Raumplanung. Einwohnergemeinde Sarnen.
Genehmigung einer Änderung des Zonenplans 2052

Gesetzessammlung

- Referendumsvorlagen:
Steuergesetz. Nachtrag 2053
Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz. Nachtrag 2062
Gesetz über die Strassenverkehrssteuern samt Anhang 2064
Kantonales Strassenverkehrsgesetz. 2074
Einführungsgesetz Krankenversicherungsgesetz. Nachtrag . . 2082
Kantonales Registerharmonisierungsgesetz samt Anhang . . 2083

Departemente 2090

Stellenausschreibungen 2102

Gerichte 2102

Gemeinden 2103

Handelsregister 2105

Verhandlungen des Kantonsrats vom 4./5. Dezember 2008

Vorsitz: Kantonsratspräsident Paul Vogler, Sachseln.

Anwesend: Am 4. Dezember 2008 52 Mitglieder. Entschuldigt abwesend die Kantonsratsmitglieder Susanne Burch-Windlin, Sarnen, Daniel Henggeler, Giswil, Paul Hurschler, Engelberg den ganzen Tag; Boris Camenzind, Sarnen, und Paul KÜchler, Sarnen, vormittags.

Am 5. Dezember 2008 51 Mitglieder. Entschuldigt abwesend die Kantonsratsmitglieder Susanne Burch-Windlin, Sarnen, Thade Wagner, Kerns, Daniel Henggeler, Giswil, und Paul Hurschler, Engelberg.

Ort und Zeit: Rathaus Sarnen, am 4. Dezember von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.45 bis 17.25 Uhr; am 5. Dezember von 09.00 bis 11.45 Uhr.

Wahlen

Als *Landschreiber* wird für den Rest der Amtsdauer bis 2010 Dr. Stefan Hossli, Münchenbuchsee, gewählt.

Gesetzgebung

Nachtrag zum Steuergesetz (Teilrevision 2009). Ergebnis der ersten Lesung des Kantonsrats vom 23. Oktober 2008. Auf Antrag der Präsidentin der vorberatenden Kommission (Kantonsrätin Lucia Omlin, Sachseln) führt der Rat die zweite Lesung durch und heisst das Nachtragsgesetz in der Schlussabstimmung mit 49 Stimmen ohne Gegenstimme gut.

Nachtrag zur Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz. Ergebnis der ersten Lesung des Kantonsrats vom 23. Oktober 2008. Auf Antrag der Präsidentin der vorberatenden Kommission (Kantonsrätin Lucia Omlin, Sachseln) führt der Rat die zweite Lesung durch und heisst den Verordnungsnachtrag in der Schlussabstimmung mit 49 Stimmen ohne Gegenstimme gut.

Gesetz über die Strassenverkehrssteuer. Ergebnis der ersten Lesung des Kantonsrats vom 23. Oktober 2008. Anträge der vorberatenden Kommission vom 13. November 2008. Anträge der Redaktionskommission vom 6. November 2008. Auf Antrag der vorberatenden Kommission (Präsidentin Silvia Windlin, Kerns) führt der Rat die zweite Lesung durch und verabschiedet die Gesetzesvorlage mit 45 Stimmen zu 4 Stimmen.

Kantonales Strassenverkehrsgesetz. Ergebnis der ersten Lesung des Kantonsrats vom 23. Oktober 2008. Antrag der Redaktionskommission vom 6. November 2008. Auf Antrag der Kommissionspräsidentin Silvia Windlin,

Kerns, führt der Rat die zweite Lesung durch und verabschiedet die Gesetzesvorlage mit 48 Stimmen ohne Gegenstimme (bei einer Enthaltung).

Verordnung über die Schifffahrt. Ergebnis der ersten Lesung des Kantonsrats vom 23. Oktober 2008. Anträge der Redaktionskommission vom 6. November 2008. Auf Antrag der vorberatenden Kommission (Präsidentin Silvia Windlin, Kerns) führt der Rat die zweite Lesung durch und erlässt die Verordnung mit 49 Stimmen ohne Gegenstimme.

Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (Neuordnung individuelle Prämienverbilligung). Ergebnis der ersten Lesung des Kantonsrats vom 23. Oktober 2008. Auf Antrag des Kommissionspräsidenten Dr. Leo Spichtig, Alpnach, wird der Gesetzesnachtrag in zweiter Lesung beraten und in der Schlussabstimmung mit 48 Stimmen ohne Gegenstimme (bei einer Enthaltung) angenommen.

Gesetz über die Harmonisierung der amtlichen Register (kantonales Registerharmonisierungsgesetz). Ergebnis der ersten Lesung des Kantonsrats vom 23. Oktober 2008. Anträge der Redaktionskommission vom 6. November 2008. Auf Antrag des Kommissionspräsidenten Franz Enderli, Kerns, wird das Gesetz in zweiter Lesung beraten und in der Schlussabstimmung mit 48 Stimmen ohne Gegenstimme angenommen.

Verordnung über das Einwohnerregister (Einwohnerregisterverordnung). Ergebnis der ersten Lesung des Kantonsrats vom 23. Oktober 2008. Antrag der Redaktionskommission vom 6. November 2008. Auf Antrag des Kommissionspräsidenten Franz Enderli, Kerns, führt der Rat die zweite Lesung durch und erlässt die Verordnung mit 48 Stimmen ohne Gegenstimme.

Kantonsratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik. Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 19. August 2008. Auf Antrag der Kommission für strategische Planung und Aussenbeziehungen (Kommissionspräsident Martin Ming, Kerns) beschliesst der Kantonsrat mit 48 Stimmen ohne Gegenstimme den Beitritt des Kantons Obwalden zur interkantonalen Vereinbarung.

Verwaltungsgeschäfte

Kantonsratsbeschluss über den Leistungsauftrag und Globalkredit 2009 für das Kantonsspital. Botschaft und Antrag des Regierungsrats vom 14. Oktober 2008. Auf Antrag der vorberatenden Spitalkommission (Präsident Patrick Imfeld, Sarnen) beschliesst der Kantonsrat mit 50 Stimmen ohne Gegenstimme über den Leistungsauftrag 2009 und genehmigt dafür einen betrieblichen Globalkredit von 15,19 Millionen Franken sowie eine Investitionspauschale von 3,0 Millionen Franken.

Integrierte Aufgaben- und Finanzplanung 2009 bis 2012 sowie Staatsvoranschlag 2009. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 9. September 2008. Bericht und Antrag des Obergerichts vom 9. September 2008. Anträ-

ge der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission vom 3. Dezember 2008. Auf Antrag des GRPK-Präsidenten Klaus Wallimann, Alpnach, nimmt der Kantonsrat mit zwei Anmerkungen von der Integrierten Aufgaben- und Finanzplanung 2009 bis 2012 Kenntnis und genehmigt mit 51 Stimmen ohne Gegenstimme den Staatsvoranschlag 2009 mit folgenden Schlusszahlen:

<i>Laufende Rechnung</i>	Fr.
Insgesamt Aufwand	289'554'900
Insgesamt Ertrag	291'044'100
Ertragsüberschuss	1'489'200
<i>Investitionsrechnung</i>	Fr.
Insgesamt Ausgaben	87'280'000
Insgesamt Einnahmen	62'818'600
Zunahme der Nettoinvestitionen (samt Darlehen)	24'461'400

Unter Berücksichtigung der enthaltenen Abschreibungen in der Laufenden Rechnung von Fr. 24'380'000.– ergibt sich ein Finanzierungsüberschuss (samt Darlehen) von Fr. 1'407'800.– sowie ein Selbstfinanzierungsgrad von 105,8 Prozent.

Amtsbericht über die Rechtspflege 2006/2007. Bericht des Obergerichts vom September 2008 sowie ergänzende Erläuterungen des Obergerichtspräsidenten Dr. Andreas Jenny an der Kantonsratssitzung. Auf Antrag der Rechtspflegekommission (Präsident Karl Vogler, Lungern) genehmigt der Kantonsrat den Amtsbericht mit 50 Stimmen ohne Gegenstimme unter bester Verdankung der geleisteten Arbeit an die Präsidenten und Mitglieder der Gerichtsbehörden sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rechtsmittelinstanzen und der Gerichtsverwaltung.

Bericht über finanzielle Massnahmen in der Familienpolitik. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 22. September 2008. Anträge der vorberatenden Kommission vom 5. November 2008. Auf Antrag des Kommissionspräsidenten Walter Wyrsh, Alpnach, beschliesst der Rat drei parlamentarischen Anmerkungen und nimmt den Bericht mit 48 Stimmen ohne Gegenstimme zustimmend zur Kenntnis.

Kantonsratsbeschluss über die Beschaffung des Funknetzes POLYCOM. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 21. Oktober 2008. Auf Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission (Präsidentin Annie Infanger-Schleiss, Engelberg) bewilligt der Rat mit 47 Stimmen ohne Gegenstimme für das Teilprojekt Obwalden für die Beschaffung des Funknetzes POLYCOM einen Objektkredit von Fr. 6'260'000.–.

Parlamentarische Vorstösse

Interpellation betreffend Strompreiserhöhung im Kanton Obwalden auf den 1. Januar 2009. Kantonsrat Stefan Bucher, Kerns, erklärt sich im Namen der Interpellanten von der Antwort befriedigt. Auf eine Diskussion wird verzichtet.

Als neue Vorstösse werden eingereicht:

Motion betreffend Aufhebung der Altersgrenze für die Entrichtung von Stipendien von Kantonsrat Josef Hainbuchner, Engelberg, und Mitunterzeichnende.

Motion zur Änderung des Abstimmungsgesetzes (Einführung von Alternativabstimmungen) von Kantonsrat Boris Camenzind, Sarnen, und Mitunterzeichnende.

Interpellation betreffend Bauen ausserhalb der Bauzone von der CVP Fraktion mit Erstunterzeichner Werner Matter, Engelberg.

Anfrage betreffend freiwillige Waffenabgabe: Aktionstag in Obwalden von Kantonsrätin Ruth Koch-Niederberger, Kerns, und Mitunterzeichnende.

Sarnen, 5. Dezember 2008

Staatskanzlei

Referendumsvorlage

Kantonsratsbeschluss über die Beschaffung des Funknetzes Polycom

vom 5. Dezember 2008

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 70 Ziffer 5 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹, Artikel 10 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 4. Juni 1972² sowie Artikel 28 und 29 der Finanzhaushaltsverordnung vom 25. März 1988³,

beschliesst:

1. Das mit Gesamtkosten von Fr. 12 440 000.– (Preisgrundlage Juli 2008) veranschlagte Teilprojekt Obwalden für die Beschaffung des Funknetzes Polycom wird genehmigt.

¹ GDB 101

² GDB 510.1

³ GDB 610.11

2. Für die Ausführung wird ein Objektkredit für den Kantonsanteil von netto Fr. 6 260 000.– bewilligt.
3. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass der Bund den entsprechenden Beitrag leistet.
4. Über allfällige Mehrkosten, die auf ausserordentliche, nicht voraussehbare Umstände zurückzuführen sind, beschliesst der Regierungsrat endgültig.
5. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 5. Dezember 2008

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Paul Vogler
Der Ratssekretär: Urs Wallimann

Ablauf der Referendumsfrist am 12. Januar 2009

REGIERUNGSRAT UND STAATSKANZLEI

Raumplanung: Einwohnergemeinde Sarnen. Genehmigung einer Änderung des Zonenplans

Der Regierungsrat hat am 9. Dezember 2008 gestützt auf den Bericht des Bau- und Raumentwicklungsdepartements die durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Sarnen an der Gemeindeversammlung vom 6. Mai 2008 beschlossene Änderung des Teilzonenplans Brunnmatt wie folgt genehmigt:

„Umzonung Brunnmatt, Partzelle 366, von der Zone übriges Gebiet (ÜG) in die zweigeschossige Wohnzone (W2).“

Sarnen, 9. Dezember 2008

Im Namen des Regierungsrats
Staatskanzlei

Referendumsvorlage

Steuergesetz

Nachtrag vom 4. Dezember 2008

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Das Steuergesetz vom 30. Oktober 1994¹ wird wie folgt geändert:

Art. 12a *Kollektive Kapitalanlagen*

Einkommen und Vermögen der kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen² werden den Anlegern anteilmässig zugerechnet. Ausgenommen hievon sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz.

Art. 20 Abs. 3

³ Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbstständigen Erwerbstätigkeit dienen. Gleiches gilt für Beteiligungen von wenigstens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, wenn der Eigentümer sie im Zeitpunkt des Erwerbs zum Geschäftsvermögen erklärt. Art. 20a dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.

Art. 20a *Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens*

¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationscheinen sowie Gewinne aus der Ver-

¹ GDB 641.4

² SR 951.31

äusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

² Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.

Art. 22 Sachüberschrift *Grundsatz*

Art. 22 Abs. 1 Bst. c und e, Abs. 2 und 3

¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:

- c. Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen). Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Art. 4a des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer³ an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahr als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1^{bis} des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer); Absatz 2 bleibt vorbehalten;
- e. Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen;

² Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sind im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

³ Der Erlös aus Bezugsrechten gilt nicht als Vermögensertrag, sofern sie zum Privatvermögen der Steuerpflichtigen gehören.

Art. 22a *Indirekte Teilliquidation und Transponierung*

¹ Als Ertrag aus beweglichem Vermögen im Sinne von Art. 22 Abs. 1 Bst. c dieses Gesetzes gilt auch:

- a. der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer anderen natürlichen oder einer juristischen Person, soweit innert fünf Jahren

³ SR 642.21

nach dem Verkauf, unter Mitwirkung des Verkäufers, nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird, die im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war; dies gilt sinngemäss auch, wenn innert fünf Jahren mehrere Beteiligte eine solche Beteiligung gemeinsam verkaufen oder Beteiligungen von insgesamt mindestens 20 Prozent verkauft werden; ausgeschüttete Substanz wird beim Verkäufer gegebenenfalls im Verfahren nach den Art. 230 Abs. 1, Art. 231 und 232 nachträglich besteuert;

- b. der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens 5 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

² Mitwirkung im Sinne von Abs. 1 Bst. a liegt vor, wenn der Verkäufer weiss oder wissen muss, dass der Gesellschaft zwecks Finanzierung des Kaufpreises Mittel entnommen und nicht wieder zugeführt werden.

Art. 35 Abs. 1 Bst. a und d, Abs. 2 und 3

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- a. die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach Art. 22, 22a und 23 dieses Gesetzes steuerbaren Vermögenserträge und weiterer 50 000 Franken. Nicht abzugsfähig sind Schuldzinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr sonstwie nahestehenden natürlichen Person zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen;
- d. gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleistete Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, unter Vorbehalt von Art. 36 Bst. f dieses Gesetzes;

² Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, so werden vom Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten erzielt, Fr. 3 400.– abgezogen; ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten. Der Zweitverdienerabzug wird vom niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen abgezogen.

³ Aufgehoben

Art. 36 Bst. f

Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen, insbesondere:
f. Aufgehoben

Art. 38 Abs. 3

³ Aufgehoben

Art. 39a Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

¹ Für kleine Arbeitsentgelte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit ist die Steuer ohne Berücksichtigung der übrigen Einkünfte, allfälliger Berufskosten und Sozialabzüge zu einem Satz von 4,5 Prozent zu erheben; Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber die Steuer im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens nach den Art. 2 und 3 des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit⁴ entrichtet. Damit ist die Einkommenssteuer abgegolten.

² Art. 209 Abs. 1 Bst. b dieses Gesetzes gilt sinngemäss.

³ Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, die Steuern periodisch der zuständigen AHV-Ausgleichskasse abzuliefern.

⁴ Die AHV-Ausgleichskasse stellt dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug aus. Sie überweist der zuständigen Steuerbehörde die einkassierten Steuerzahlungen.

⁵ Das Recht auf eine Bezugsprovision nach Art. 209 Abs. 4 dieses Gesetzes wird auf die zuständige AHV-Ausgleichskasse übertragen.

Art. 43 Abs. 3

³ Bei Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz ist die Wertdifferenz zwischen den Gesamtaktiven der kollektiven Kapitalanlage und deren direktem Grundbesitz steuerbar.

Art. 48 Sachüberschrift Aufgehoben

Art. 48 Abs. 3

³ Selbstproduzierte Futtermittel für den eigenen Viehbestand sind steuerfrei.

Art. 49 und 50 Aufgehoben

⁴ SR 822.41

Art. 52

Rückkaufsfähige Kapital- und Rentenversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer mit ihrem Rückkaufswert.

Art. 69 Abs. 2

² Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz gemäss Art. 58 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen⁵. Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital gemäss Art. 110 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.

Art. 76 Abs. 1 Bst. i und k sowie Abs. 2

¹ Von der Steuerpflicht sind befreit:

- i. die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, sofern deren Anleger ausschliesslich steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach Buchstabe e oder steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen nach Buchstabe f sind;
- k. die ausländischen Staaten für ihre ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften, unter Vorbehalt des Gegenrechts.

² Die in Absatz 1 Buchstaben d bis i genannten juristischen Personen unterliegen in jedem Fall der Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer.

Art. 85 Sachüberschrift

Gewinne von Vereinen, Stiftungen und kollektiven Kapitalanlagen

Art. 85 Abs. 3

³ Kollektive Kapitalanlagen unterliegen der Gewinnsteuer für den Ertrag aus direktem Grundbesitz.

Art. 91 Abs. 1

¹ Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen, Korporationen, Teilsamen, Alp-genossenschaften und der übrigen juristischen Personen beträgt 6 Prozent des Reingewinns.

⁵ SR 951.31

Überschrift vor Art. 92

5. Abschnitt: Kollektive Kapitalanlagen

Art. 92

Die Gewinnsteuer der kollektiven Kapitalanlagen (Art. 69 Abs. 2 dieses Gesetzes) beträgt 6 Prozent des Reingewinns.

Art. 97 Abs. 3

³ Bei den kollektiven Kapitalanlagen gilt der auf den direkten Grundbesitz entfallende Anteil am Reinvermögen als steuerbares Eigenkapital.

Art. 106 Abs. 1

¹ Ausländische Arbeitnehmer, welche die Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen für Einkünfte im Sinne von Art. 107 dieses Gesetzes einem Steuerabzug an der Quelle. Davon ausgenommen sind Einkünfte, die der Besteuerung nach Art. 39a dieses Gesetzes unterstehen.

Art. 120

Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die hier für kurze Dauer als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter oder als leitende Angestellte für Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erwerbstätig sind, unterliegen für ihr Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit sowie für die an dessen Stelle tretenden Ersatzeinkünfte einem Steuerbezug an der Quelle nach Massgabe der Bestimmungen über die Quellensteuer für ausländische Arbeitnehmer gemäss Art. 106 bis 114 dieses Gesetzes.

Art. 124 Abs. 1 und 3

¹ Die Steuer beträgt zehn Prozent der Tageseinkünfte.

³ Ist bei Gruppen der Anteil der einzelnen Mitglieder nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, wird das durchschnittliche Tageseinkommen pro Kopf berechnet.

Art. 127 Abs. 3

³ Die Steuer beträgt bei Renten zehn Prozent der steuerbaren Einkünfte; Kapitaleistungen sind gemäss Art. 40 dieses Gesetzes steuerbar.

Art. 150 Abs. 3

³ Liegt der letzte steuerbegründende Erwerb ohne Steueraufschub mehr als 20 Jahre zurück, so bestimmen sich die Anlagekosten nach dem amtlich ermittelten Verkehrswert des Grundstückes vor 20 Jahren, sofern nicht Erwerbspreis und anrechenbare Aufwendungen mit einem höheren Betrag nachgewiesen werden.

Art. 151 Abs. 2

² Aufgehoben

Art. 153

Werden zu verschiedenen Zeiten erworbene Grundstücke oder Anteile an solchen zusammen veräussert, so ist der Gewinn je gesondert zu ermitteln.

Art. 155 Abs. 2

² Grundstücksgewinne unter Fr. 5 000.– werden nicht besteuert.

Art. 167 Abs. 3

³ Sie ist insbesondere für gleichmässige Steuerveranlagungen verantwortlich.

Art. 177 *Geheimhaltungspflicht*

¹ Wer mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut ist oder dazu beigezogen wird, muss über Tatsachen, die ihm in Ausübung seines Amtes bekannt werden, und über die Verhandlungen in den Behörden Stillschweigen bewahren und Dritten den Einblick in amtliche Akten verweigern.

² Eine Auskunft ist zulässig, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht oder im kantonalen Recht gegeben ist. Es ist ein entsprechendes Begehren einzureichen, über das die Vorsteherin oder der Vorsteher der kantonalen Steuerverwaltung entscheidet.

Art. 179 Abs. 1

¹ Die Behörden, Departemente und Amtsstellen des Kantons und der Gemeinden erteilen den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Steuerbehörden auf Ersuchen hin kostenlos alle erforderlichen Auskünfte. Sie können

diese Behörden von sich aus darauf aufmerksam machen, wenn sie vermuten, dass eine Veranlagung unvollständig ist. Die gleiche Pflicht zur Amtshilfe haben Organe von Körperschaften und Anstalten, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.

Art. 195 Abs. 1 Bst. d und Abs. 3

¹ Den Veranlagungsbehörden müssen für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einreichen:

- d. kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz über alle Verhältnisse, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgeblich sind.

³ Aufgehoben

Art. 223 *Parteientschädigung*

Für die Zusprechung einer Parteientschädigung ist die Verwaltungsverfahrensverordnung⁶ anwendbar.

Art. 224a *Beschwerde an das Bundesgericht*

Gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts können die betroffenen Personen, die kantonale Steuerverwaltung oder die Eidgenössische Steuerverwaltung beim Bundesgericht nach Massgabe des Bundesgerichtsgesetzes⁷ Beschwerde erheben.

Art. 232 *Verfahren*

¹ Das Nachsteuerverfahren wird von der kantonalen Steuerverwaltung durchgeführt.

² Wenn bei Einleitung des Verfahrens ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung weder eingeleitet wird noch hängig ist, noch von vornherein ausgeschlossen werden kann, wird die steuerpflichtige Person auf die Möglichkeit der späteren Einleitung eines solchen Strafverfahrens aufmerksam gemacht.

³ Die Einleitung des Nachsteuerverfahrens ist den betroffenen Steuerpflichtigen unter Angabe des Grundes schriftlich mitzuteilen.

⁴ Das Verfahren, das beim Tod Steuerpflichtiger noch nicht eingeleitet oder noch nicht abgeschlossen ist, wird gegenüber den Erben eingeleitet oder fortgesetzt.

⁶ GDB 133.21

⁷ SR 173.110

⁵ Im übrigen sind die Vorschriften über die allgemeinen Verfahrensgrundsätze und über das ordentliche Veranlagungs- und das Rekursverfahren sinngemäss anwendbar.

Art. 233 Abs. 1

¹ Nach dem Tod der Steuerpflichtigen wird innert 30 Tagen ein amtliches Inventar aufgenommen.

Art. 243 Abs. 1

¹ Die Steuern gemäss Art. 1 dieses Gesetzes werden durch die kantonale Finanzverwaltung bezogen.

Art. 269 *Steuerhinterziehung von Ehegatten*

Die steuerpflichtige Person, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt, wird nur für die Hinterziehung ihrer eigenen Steuerfaktoren gebüsst. Vorbehalten bleibt Art. 266 dieses Gesetzes. Die Mitunterzeichnung der Steuererklärung stellt für sich allein keine Widerhandlung nach Art. 266 dar.

Art. 274 *Eröffnung des Verfahrens*

¹ Die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung wird der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt. Es wird ihr Gelegenheit gegeben, sich zu der gegen sie erhobenen Anschuldigung zu äussern; sie wird auf ihr Recht hingewiesen, die Aussage und ihre Mitwirkung zu verweigern.

² Beweismittel aus einem Nachsteuerverfahren dürfen in einem Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung nur dann verwendet werden, wenn sie weder unter Androhung einer Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen (Art. 197 dieses Gesetzes) mit Umkehr der Beweislast nach Art. 206 Abs. 2 noch unter Androhung einer Busse wegen Verletzung von Verfahrenspflichten beschafft wurden.

³ Bei Verletzung von Verfahrenspflichten kann direkt die Strafverfügung erlassen werden.

Art. 288a *Beschwerde an das Bundesgericht*

Gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts können die betroffene Person, die kantonale Steuerverwaltung oder die Eidgenössische Steuerverwaltung beim Bundesgericht nach Massgabe des Bundesgerichtsgesetzes⁸ Beschwerde erheben.

⁸ SR 173.110

II.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 4. Dezember 2008

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Paul Vogler
Der Ratssekretär: Urs Wallimann

Ablauf der Referendumsfrist am 12. Januar 2009

Referendumsvorlage

Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz

Nachtrag vom 4. Dezember 2008

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Die Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz vom 18. November 1994¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1 *Steuerfuss (Art. 2 StG)*

¹ Änderungen des Steuerfusses sind im Vorjahr festzulegen.

² Die steuerberechtigten Gemeinden melden die Höhe des Steuerfusses der kantonalen Steuerverwaltung jährlich, spätestens bis Ende des Vorjahres.

Art. 4 *Als Ganzes besteuerte Erbengemeinschaften (Art. 12 StG)*

¹ Soweit Erbengemeinschaften als Ganzes besteuert werden, sind sie am Ort des letzten Wohnsitzes des Erblassers steuerpflichtig. Die einfache Steuer vom steuerbaren Einkommen beträgt 1,8 Prozent.

² Die Sozialabzüge nach Art. 37 StG werden nicht gewährt.

¹ GDB 641.41

Art. 15 Abs. 5

⁵ Der Regierungsrat regelt weitere Einzelheiten zum Pauschalabzug durch Ausführungsbestimmungen.

Art. 37 Bst. e

Die vom Regierungsrat für jede Steuerperiode zu erlassenden Ausführungsbestimmungen (Art. 165 Abs. 2 StG) sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Darin werden insbesondere geregelt:

e. Aufgehoben

Art. 47 Abs. 3

³ Für Fristerstreckungen, die auf Gesuch hin gewährt werden und mehr als sechs Monate über die Einreichungsfrist hinaus gehen, wird eine Gebühr von Fr. 30.– erhoben.

Art. 52 Abs. 2 Bst. d

² Für Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland, die keine oder unvollständige Steuererklärungen oder Unterlagen über das Gesamteinkommen und Gesamtvermögen einreichen, kann die Veranlagung ermessensweise wie folgt vorgenommen werden:

d. die Sozialabzüge nach Art. 37 StG werden nicht gewährt.

II.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 4. Dezember 2008

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Paul Vogler
Der Ratssekretär: Urs Wallimann

Ablauf der Referendumsfrist am 12. Januar 2009

Referendumsvorlage

Gesetz über die Strassenverkehrssteuern

vom 4. Dezember 2008

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung von Artikel 105 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 19. Dezember 1958¹ sowie des Bundesgesetzes über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabegesetz; SVAG) vom 19. Dezember 1997²,

gestützt auf Artikel 42 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968³,

beschliesst:

I. Steuerpflicht

Art. 1 *Grundsatz*

¹ Für Motorfahrzeuge, Anhänger und Motorfahräder, die im Kanton ihren Standort haben und die zum Verkehr zugelassen sind, hat die Halterin oder der Halter jährlich eine Verkehrssteuer zu entrichten.

² Die Vorschriften des Bundes über die Besteuerung ausländischer Motorfahrzeuge bleiben vorbehalten.

Art. 2 *Ausnahmen*

¹ Keine Verkehrssteuer ist zu entrichten für Fahrzeuge des Bundes, des Kantons und der Gemeinden, soweit sie zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben eingesetzt werden.

² Personen, die wegen ihrer Behinderung zur Fortbewegung auf die Benützung eines Motorfahrzeugs angewiesen sind, wird die Verkehrssteuer auf Gesuch hin erlassen. Die gleiche Vergünstigung wird gewährt, wenn Familienangehörige oder andere nahestehende Personen ein Motorfahrzeug halten, um Personen mit einer Behinderung zu betreuen. Der Erlass der Verkehrssteuer erfolgt unter Beachtung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

¹ SR 741.01

² SR 641.81

³ GDB 101

³ Wird das Motorfahrzeug auch für andere Fahrten benützt, so tritt an die Stelle des Steuererlasses eine den Umständen angemessene Ermässigung der Verkehrssteuer.

Art. 3 *Befreiung*

¹ Die Personenwagen, die im Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung der besten Effizienzklasse gemäss der Energieetikette der eidgenössischen Energieverordnung⁴ zugeordnet sind, sind für 36 Monate ab der ersten Inverkehrsetzung zu 100 Prozent von der Verkehrssteuer befreit.

² Die Personenwagen, die im Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung der zweitbesten Effizienzklasse zugeordnet sind, sind für 24 Monate ab der ersten Inverkehrsetzung zu 50 Prozent von der Verkehrssteuer befreit.

³ Massgebend für die Befreiung ist während der ganzen Dauer die Effizienzklasse am Tag der ersten Inverkehrsetzung.

⁴ Gewerbliche Motorkarren, Arbeitsmaschinen, Arbeitskarren und landwirtschaftliche Motorfahrzeuge mit Dieselmotoren, die mit einem geschlossenen Partikelfilter ausgerüstet sind, sind für 36 Monate ab der ersten Inverkehrsetzung oder nach einer Umrüstung auf Partikelfilter und deren Abnahme durch die Zulassungsbehörde von der Verkehrssteuer befreit.

Art. 4 *Beginn und Ende der Steuerpflicht*

Die Steuerpflicht beginnt am Tag der amtlichen Zulassung des Fahrzeugs und endet mit dem Tag, an dem die Kontrollschilder zurückgegeben werden.

Art. 5 *Meldepflicht*

Die Halterin oder der Halter eines Fahrzeugs hat, bevor das Fahrzeug auf öffentlichen Verkehrsflächen benutzt wird, alle Tatsachen zu melden, welche die Steuerpflicht begründen oder zu einer Änderung der Steuerveranlagung führen können.

II. Steuerbemessung

Art. 6 *Bemessungsgrundlagen*

¹ Die Bemessungsgrundlagen für die Verkehrssteuer bilden:

- a. der Hubraum bei Personenwagen, Motorrädern, Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen sowie Transportmotorwagen mit einer Nutzlast bis 1 000 kg,

⁴ SR 730.01

- b. der Hubraum und die Nutzlast bei Transportmotorwagen mit einer Nutzlast von über 1 000 kg,
- c. der Hubraum und die Anzahl Sitzplätze bei Transportmotorwagen mit mehr als 9 Sitzplätzen,
- d. das Gesamtzuggewicht bei Sattelschleppern und Sattelmotorfahrzeugen,
- e. das Gesamtgewicht bei Transportanhängern zu Transportmotorwagen, ausgenommen Sattelanhänger.

² Steuern nach pauschalen Ansätzen werden erhoben für:

- a. Kollektivschilder,
- b. Motorfahräder,
- c. Tagesschilder,
- d. das zweite und weitere Fahrzeuge mit Wechselschildern,
- e. landwirtschaftliche Motorfahrzeuge und Anhänger, Elektrofahrzeuge, Arbeitsmotorwagen, Kleinmotorräder, Ausnahmefahrzeuge, Motorschlitten sowie Arbeitsanhänger und Anhänger zu Motorrädern.

Art. 7 *Ermässigungen*

Die Verkehrssteuer wird wie folgt ermässigt:

- a. auf 50 Prozent der Normalsteuer für Fahrzeuge mit Hybridantrieb,
- b. auf 30 Prozent der Normalsteuer für Fahrzeuge mit Elektroantrieb, Erdgas, Biogas oder einem anderen Alternativantrieb beziehungsweise Alternativtreibstoff; ausgenommen sind die Alternativtreibstoffe Bioethanol und Biodiesel.

Art. 8 *Zuschlag*

¹ Für Personenwagen, die der schlechtesten Effizienzklasse gemäss Energieetikette der eidgenössischen Energieverordnung⁴ zugeordnet sind, ist ein Zuschlag von Fr. 60.– auf der Normalsteuer zu entrichten.

² Für Personenwagen, die keiner Effizienzklasse zugeteilt werden können, ist ebenfalls ein Zuschlag von Fr. 60.– auf der Normalsteuer zu entrichten.

Art. 9 *Höhe der Steuern*

Die Höhe der Steuern ist im Anhang festgelegt.

⁴ SR 730.01

III. Steuererhebung

Art. 10 *Steuerperiode*

¹ Steuerperiode ist das Kalenderjahr.

² Die Steuer wird für die Steuerperiode veranlagt. Wird ein Fahrzeug im Verlaufe der Steuerperiode zum Verkehr zugelassen, so wird die Steuer vom Tag der Ausgabe des Kontrollschildes bis zum Ende der Steuerperiode veranlagt.

³ Die Veranlagungen sind ohne Unterschrift gültig.

Art. 11 *Steuerbezug*

¹ Die Verkehrssteuer wird für die ganze Steuerperiode zum Voraus erhoben. Sie kann in zwei Halbjahresraten entrichtet werden, wobei eine Bearbeitungsgebühr zu bezahlen ist.

² Die Steuerforderung ist mit der Eröffnung der Veranlagung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

³ Werden die Steuern nicht binnen der Zahlungsfrist entrichtet, so werden nach einer gebührenpflichtigen Mahnung die Kontrollschilder und der Fahrzeugausweis auf Kosten der steuerpflichtigen Person eingezogen; die Strafverfolgung bleibt vorbehalten.

Art. 12 *Steuerrückerstattung*

¹ Werden die Kontrollschilder vor Ablauf der Steuerperiode hinterlegt, so werden die für den Rest der Steuerperiode bezahlten Steuern zurückerstattet. Die Reststeuer wird nicht zurückerstattet, wenn nach Abzug der Bearbeitungsgebühr ein Restbetrag von weniger als Fr. 10.– verbleibt.

² Bei Motorfahrrädern wird die Steuer in keinem Fall zurückerstattet.

Art. 13 *Ersatzfahrzeug*

Die Benützung eines Ersatzfahrzeugs im Sinne der eidgenössischen Verkehrsversicherungsverordnung⁵ hat auf die Verkehrssteuer keinen Einfluss.

⁵ SR 741.31

Art. 14 *Besteuerung bei Standortwechsel*

¹ Wird der Standort eines Fahrzeugs, für das die Verkehrssteuer bereits in einem andern Kanton entrichtet worden ist, in den Kanton verlegt, so ist die Verkehrssteuer ab dem Tag zu entrichten, an dem der Standortwechsel stattgefunden hat.

² Wird der Standort eines Fahrzeugs aus dem Kanton verlegt, so erfolgt die Steuerrückerstattung ab dem Tag, für den die Steuer im neuen Standortkanton erhoben wird.

Art. 15 *Nachzahlung, Rückerstattung*

¹ Ergibt sich nachträglich, dass die Verkehrssteuer nicht oder nur unvollständig veranlagt wurde, so ist der während der letzten fünf Jahre zu wenig bezahlte Steuerbetrag nachzuzahlen.

² Wurde eine zu hohe Steuer veranlagt, so ist der zuviel bezahlte Betrag für die letzten fünf Jahre zurückzuerstatten.

IV. Verwendung

Art. 16 *Strassenverkehrssteuern*

¹ Der nach Abzug des Aufwandes für den Einzug der Strassenverkehrssteuern verbleibende Nettoertrag wird für den Neu- und Ausbau sowie den Unterhalt der Kantonsstrassen, für die Aufwendungen der Kantonspolizei, für Massnahmen zur Hebung der Verkehrssicherheit und für die Verkehrserziehung verwendet.

² Der Kantonsrat setzt alljährlich bei der Beratung des Staatsvoranschlags die Anteile fest, die für den Neubau und Ausbau sowie Unterhalt der Kantonsstrassen und für polizeiliche Massnahmen verwendet werden sollen.

³ Der Kantonsrat kann durch Verordnung Beiträge an den Unterhalt aller Strassen vorsehen.

Art. 17 *Kantonsanteile an der Nationalstrassenabgabe und der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe*

¹ Der Kantonsanteil an der Nationalstrassenabgabe wird für Aufgaben der Kantonspolizei verwendet.

² Der Kantonsanteil an der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe wird verwendet für:

- a. die Werterhaltung des Kantonsstrassennetzes,
- b. die Förderung der Verkehrssicherheit,
- c. die Förderung des Langsamverkehrs,
- d. die Förderung des öffentlichen Verkehrs,
- e. die Abgeltung der zulasten des allgemeinen Haushalts gehenden externen Kosten des Strassenverkehrs.

³ Der Kantonsrat setzt die einzelnen Anteile nach Absatz 2 jeweils im Staatsvoranschlag fest. Für die Verwendungszwecke gemäss Buchstabe a bis c ist ein Anteil von insgesamt mindestens 60 Prozent zu berücksichtigen.

V. Organisation

Art. 18 *Zuständigkeit*

Das Verkehrssicherheitszentrum Obwalden und Nidwalden (VSZ) vollzieht die Gesetzgebung über die Strassenverkehrssteuern.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 19 *Strafbestimmung*

¹ Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, insbesondere gegen die Meldepflicht nach Art. 4, werden mit Busse bestraft.

² Fahrlässige Widerhandlungen sind strafbar.

Art. 20 *Übergangsbestimmung*

¹ Für Personenwagen, die in den beiden Jahren vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmals in Verkehr gesetzt und der besten Effizienzklasse gemäss der Energieetikette der eidgenössischen Energieverordnung⁴ zugeordnet wurden, gilt die Steuerbefreiung nach Art. 3 dieses Gesetzes ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für den Rest der Dauer von zwei bzw. drei Jahren.

² Für gewerbliche Motorkarren, Arbeitsmaschinen, Arbeitskarren und landwirtschaftliche Motorfahrzeuge mit Dieselmotoren, die mit einem geschlossenen Partikelfilter ausgerüstet sind und in den beiden Jahren vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmals in Verkehr gesetzt oder mit einem von der Zulassungsbehörde abgenommenen Partikelfilter ausgerüstet wurden, gilt die Steuerbefreiung nach Art. 3 dieses Gesetzes ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für den Rest der Dauer von drei Jahren.

⁴ SR 730.01

³ Wird die Energieetikette gemäss der eidgenössischen Energieverordnung⁴ durch eine Umweltetikette ersetzt, so gelten die Bestimmungen der Steuerbefreiung gemäss Art. 3 und des Zuschlags gemäss Art. 8 dieses Gesetzes für Fahrzeuge der entsprechenden Kategorie einer Umweltetikette.

⁴ Der Regierungsrat kann bei Einführung einer Energieetikette bzw. Umweltetikette für Motorräder und andere Motorfahrzeuge durch Ausführungsbestimmungen den Zuschlag nach Art. 8 dieses Gesetzes auch auf diese Fahrzeugarten ausdehnen.

Art. 21 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Es werden aufgehoben:

- a. das Gesetz über die Entrichtung und die Verwendung von Verkehrsabgaben (Verkehrsabgabegesetz) vom 24. September 1972⁶,
- b. Art. 6 bis 18 sowie der Anhang der Verordnung zum Gesetz über die Verkehrsabgaben für Zulassung und Beseitigung von Strassenfahrzeugen und betreffend den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr (Strassenverkehrsordnung) vom 21. Juli 1972⁷,
- c. der Regierungsratsbeschluss über die Besteuerung von Motorfahrzeugen des Kantons vom 12. Dezember 1972⁸.

Art. 22 *Wirkungsprüfung*

Das Sicherheits- und Justizdepartement sorgt für eine Wirkungsprüfung der Massnahmen nach Art. 3 und 8 dieses Gesetzes und erstattet darüber innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dem Regierungsrat und dem Kantonsrat Bericht.

Art. 23 *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 4. Dezember 2008

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Paul Vogler
Der Ratssekretär: Urs Wallimann

Ablauf der Referendumsfrist am 12. Januar 2009

⁴ SR 730.01

⁶ LB XIV, 128, XX, 359, ABI 2001, Anhang (Abstimmungsvorlage vom 2. Dezember 2001, S. 48), ABI 2002, 1322

⁷ LB XIV, 133, XVIII, 136, XIX, 85, XX, 370, XXIV, 393

⁸ LB XIV, 156

Anhang

Tarif der Verkehrssteuern

		Fr.
1. Nach Hubraum		
1.1	Leichte Motorwagen bis 1 000 kg Nutzlast:	
	bis 800 ccm	200.–
	von 801 – 900 ccm	214.–
	von 901 – 1 000 ccm	228.–
	Zuschlag für weitere volle oder angebrochene 100 ccm Hubraum	14.–
1.2	Schwere Motorwagen bis 1 000 kg Nutzlast:	
	bis 800 ccm	149.–
	von 801 – 900 ccm	158.–
	von 901 – 1 000 ccm	167.–
	Zuschlag für weitere volle oder angebrochene 100 ccm Hubraum	9.–
1.3	Motorräder, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge:	
	bis 125 ccm	75.–
	über 125 – 250 ccm	100.–
	über 250 ccm	135.–
	Zuschlag für Seitenwagen, Gondel oder Brücke	25.–
2. Zuschläge Nutzlast		Fr.
2.1	Motorwagen über 1 000 kg Nutzlast:	
	Zuschlag zur Steuer gemäss Ziff. 1.1 oder 1.2 für Nutzlast:	
	von 1 001 – 1 500 kg	25.–
	von 1 501 – 2 000 kg	50.–
	von 2 001 – 2 500 kg	180.–
	von 2 501 – 3 000 kg	215.–
	Zuschlag für weitere volle oder angebrochene 500 kg Nutzlast	35.–
	Für Fahrzeuge mit auswechselbarem Aufbau oder andern Einrichtungen zu wechselseitiger Verwendung in verschiede- nen Abgabestufen oder -klassen ist die Verkehrssteuer nach dem Ansatz der höheren Stufe oder Klasse zu entrichten.	
3. Zuschläge Sitzplätze		Fr.
3.1	Für leichte Motorwagen mit mehr als 9 Sitzplätzen ein Zuschlag pro Sitzplatz von	12.–

3.2	Für schwere Motorwagen ein Zuschlag:	
	ab 10. Sitzplatz von	70.–
	ab 11. Sitzplatz von	86.–
	Für jeden weiteren Sitzplatz zusätzlich	16.–

4. Nach Gesamtzuggewicht

Fr.

4.1	Sattelschlepper:	
	Die Normalsteuer nach Gesamtzuggewicht beträgt für Sattel-Motorfahrzeuge und für Sattelschlepper einschliesslich Sattelanhänger:	
	bis 1 000 kg	200.–
	von 1 001 – 2 500 kg: Zuschlag je 100 kg	12.–
	von 2 501 – 16 000 kg: Zuschlag je 100 kg	10.–
	über 16 000 kg: Zuschlag je 100 kg	8.–
	Das Gesamtzuggewicht wird auf die nächsten 100 kg aufgerundet.	
	Weitere Sattelanhänger und Sattelanhänger allein werden nicht besteuert.	

5. Nach Gesamtgewicht

Fr.

5.1	Transportanhänger an Transportmotorwagen:	
	bis zu 500 kg Gesamtgewicht	85.–
	von 501 – 1 000 kg Gesamtgewicht	140.–
	von 1 001 – 1 500 kg Gesamtgewicht	230.–
	von 1 501 – 2 000 kg Gesamtgewicht	300.–
	von 2 001 – 3 000 kg Gesamtgewicht	330.–
	Zuschlag für je weitere volle oder angebrochene 1 000 kg Gesamtgewicht	30.–
5.2	Ausnahmeanhänger	
	bis 12 000 kg Gesamtgewicht Steuer gemäss Ziff. 5.1.	
	über 12 000 kg Gesamtgewicht	600.–

6. Als Pauschalsteuer

Fr.

6.1	Übrige Anhänger:	
6.1.1	an Motorrädern und Kleinmotorrädern (bisher)	25.–
6.1.2	Arbeitsanhänger:	
	bis 1 500 kg Gesamtgewicht	25.–
	über 1 500 kg Gesamtgewicht	37.–
6.1.3	Anhänger an landwirtschaftliche Fahrzeuge sind steuerfrei	
6.2	Motorschlitten	60.–
6.3	Kleinmotorräder	37.–
6.4	Motorfahrräder (ohne Versicherungsprämie)	12.50

6.5	Motorfahrzeuge mit Elektromotoren	
6.5.1	schwere Motorwagen	300.–
6.5.2	leichte Motorwagen	125.–
6.5.2	Motorräder	50.–
	Für besondere Arten von Motorfahrzeugen mit Elektromotoren wird die Verkehrssteuer nach den Ansätzen für die betreffende Fahrzeugkategorie erhoben.	
6.6	Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge	
	Traktoren	87.–
	Motoreinachser mit Anhänger	50.–
	Motorkarren	75.–
	Arbeitskarren	40.–
6.7	Gewerbliche Motorfahrzeuge	
	Motoreinachser mit Anhänger	100.–
	Motorkarren bis 1 000 kg Nutzlast	125.–
	Zuschlag für je weitere volle oder angebrochene 500 kg Nutzlast	
6.8	Arbeitsmotorwagen	
	Arbeitskarren bis 3 500 kg	75.–
	Arbeitskarren über 3 500 kg	160.–
	Arbeitsmaschinen bis 3 500 kg	160.–
	Arbeitsmaschinen über 3 500 kg	250.–
6.9	Tagesschilder:	
	leichte Motorwagen pro Tag	10.–
	schwere Motorwagen pro Tag	20.–
6.10	Kollektivschilder	
	Motorwagen	500.–
	Motorräder	125.–
	Kleinmotorräder	60.–
	Landwirtschaftliche Fahrzeuge	125.–
	Arbeitsmotorfahrzeuge	185.–
	Anhänger	185.–
6.11	Wechselschilder	
	Leichte Motorwagen	60.–
	Schwere Motorwagen	100.–
	Übrige Fahrzeuge	25.–

Referendumsvorlage

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (Kantonales Strassenverkehrsgesetz)

vom 4. Dezember 2008

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 19. Dezember 1958¹, des Ordnungsbussengesetzes (OBG) vom 24. Juni 1970², des Bundesgesetzes über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabegesetz; SVAG) vom 19. Dezember 1997³, der Verordnung über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabeverordnung; SVAV) vom 6. März 2000⁴, der Verordnung über die Abgabe für die Benützung von Nationalstrassen (Nationalstrassenabgabe-Verordnung; NSAV) vom 26. Oktober 1994⁵ sowie der Vereinbarung über ein Verkehrssicherheitszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden (Vereinbarung VSZ) vom 29. Januar 2002⁶,

gestützt auf Artikel 24, 35 und 37 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968⁷,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Zweck*

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr und ergänzt sie.

Art. 2 *Verwendung von Motorfahrzeugen ausserhalb öffentlicher Strassen*

¹ Die Verwendung von Motorfahrzeugen im Sinne des Strassenverkehrsgesetzes ist ausserhalb öffentlicher Strassen grundsätzlich verboten.

¹ SR 741.01

² SR 741.03

³ SR 641.81

⁴ SR 641.811

⁵ SR 741.72

⁶ GDB 771.2

⁷ GDB 101

² Ausgenommen sind Motorfahrzeuge, die verwendet werden für:

- a. Armee und Bevölkerungsschutz,
- b. Land- und Forstwirtschaft einschliesslich Gartenbau,
- c. Hoch- und Tiefbau einschliesslich Strassenunterhalt,
- d. Bau und Unterhalt von Anlagen,
- e. werkartigen Verkehr in Betrieben,
- f. Fahrten innerhalb privater Grundstücke,
- g. Ausbildung von Motorfahrzeugführerinnen und -führern.

³ Der Kanton kann in weiteren begründeten Fällen Ausnahmegewilligungen erteilen.

II. Zuständigkeiten

Art. 3 *Regierungsrat*

Der Regierungsrat:

- a. kann eine Strassenverkehrskommission einsetzen;
- b. kann mit Dritten Vereinbarungen über die Verwertung oder Beseitigung ausgedienter Fahrzeuge abschliessen.

Art. 4 *Sicherheits- und Justizdepartement*

¹ Das Sicherheits- und Justizdepartement vollzieht die Gesetzgebung über den Strassenverkehr, soweit durch kantonales Recht keine andere Vollzugsbehörde oder Amtsstelle bezeichnet ist oder Dritte damit beauftragt sind.

² Es:

- a. verfügt Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen zur Regelung des Verkehrs, ordnet das Anbringen und Entfernen der übrigen Signale und Markierungen an⁸ und führt die Aufsicht über die Strassensignalisation⁹;
- b. bewilligt nach Anhörung der betroffenen Gemeinde motor- und radsportliche Veranstaltungen auf öffentlichen Strassen und kann Ausnahmen von den Verkehrsvorschriften gestatten¹⁰;
- c. bewilligt Versuchsfahrten nach Anhörung der betroffenen Gemeinde und ordnet die nötigen Sicherheitsmassnahmen an¹¹;

⁸ Art. 3 Abs. 2 bis 5 SVG (SR 741.01), Art. 104 Abs. 1, 107, 108 sowie 110 Abs. 2 SSV (SR 741.21)

⁹ Art. 105 SSV (SR 741.21)

¹⁰ Art. 52 Abs. 2 und 4 SVG (SR 741.01)

¹¹ Art. 53 SVG (SR 741.01)

- d. bewilligt nach Anhörung der betroffenen Gemeinde Festanlässe und Veranstaltungen, bei denen öffentliche Strassen und Plätze benützt werden, und erlässt Richtlinien für die Signalisation von Fest- und Veranstaltungsreklamen;
- e. bewilligt den Einsatz Privater zur Regelung des Verkehrs und erlässt Weisungen über deren Aus- und Weiterbildung sowie Befugnisse.

Art. 5 *Bau- und Raumentwicklungsdepartement*

Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement:

- a. beschafft, bringt an und entfernt Markierungen und Signale im Bereich der Strassen des Kantons nach Absprache mit dem Sicherheits- und Justizdepartement;
- b. bewilligt die Inanspruchnahme von Strassen des Kantons bei baulichen Vorkehren nach Rücksprache mit der Kantonspolizei¹²;
- c. ermittelt die für Ausnahmefahrzeuge und Ausnahmetransporte auf Durchgangsstrassen höchstzulässigen Masse und Gewichte der Fahrzeuge¹³.

Art. 6 *Verkehrssicherheitszentrum Obwalden und Nidwalden*

Das Verkehrssicherheitszentrum Obwalden und Nidwalden (VSZ) ist die Strassenverkehrsbehörde. Das VSZ:

- a. vollzieht die den Kantonen obliegenden Aufgaben der Verkehrszulassung¹⁴, mit Ausnahme der polizeilichen Aufgaben. Es entscheidet insbesondere über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr, die Erteilung und den Entzug von Fahrlehrerbewilligungen, sowie die Sicherstellung gemäss Art. 11 ff. dieses Gesetzes;
- b. organisiert die Ausbildung und Prüfung der Fahrzeugführerinnen und -führer, welche Transporte mit gefährlichen Gütern ausführen, und führt die vorgeschriebenen Kontrollen der Fahrzeuge durch¹⁵;
- c. vollzieht die dem Kanton zufallenden Aufgaben auf dem Gebiet der Schwerverkehrsabgaben, ausgenommen die Strafverfolgung¹⁶;
- d. vollzieht die dem Kanton zufallenden Aufgaben auf dem Gebiet der Nationalstrassenabgabe, ausgenommen die Kontrollen und die Strafverfolgung¹⁷;
- e. kann mit Vereinbarung oder durch Ermächtigung Dritte mit der Durchführung von Fahrzeugprüfungen beauftragen;

¹² Art. 4 Abs. 2 SVG (SR 741.01)

¹³ Art. 110 Abs. 4 SSV (SR 741.21)

¹⁴ VZV (SR 741.51)

¹⁵ Art. 8 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 4 SDR (SR 741.621)

¹⁶ Art. 5 Bst. b SVAV (SR 641.811)

¹⁷ NSAV (SR 741.72)

- f. vollzieht die dem Kanton zufallenden Aufgaben auf dem Gebiet der Verkehrsversicherung¹⁸, ausgenommen die Antragstellung an den Bundesrat¹⁹;
- g. bewilligt die Verwendung von Motorfahrzeugen ausserhalb öffentlicher Strassen nach Art. 2 Abs. 3 dieses Gesetzes;
- h. kann das Verzeichnis der Namen der Fahrzeughalterinnen und -halter veröffentlichen oder die Daten zur Veröffentlichung freigeben²⁰;
- i. führt im Auftrag der Strafverfolgungsbehörden technische Fahrzeugexpertisen durch.

Art. 7 *Kantonspolizei*

Die Kantonspolizei:

- a. überwacht den ruhenden und rollenden Strassenverkehr, insbesondere den Schwerverkehr²¹;
- b. vollzieht und überwacht die Vorschriften über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführerinnen und -führer²²;
- c. vollzieht und überwacht die Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse²³, ausgenommen die Ausbildung und Prüfung der Fahrzeugführerinnen und -führer²⁴ und die Kontrollen für Fahrzeuge²⁵;
- d. vollzieht sämtliche Vorschriften, für die das Bundesrecht die Polizeiorgane (Polizei, Verkehrspolizei usw.) als zuständig erklärt;
- e. erhebt die Ordnungsbussen gemäss dem Ordnungsbussengesetz²⁶;
- f. fördert sicheres Fahren durch Sensibilisierungskampagnen und andere präventiv wirksame Aktivitäten²⁷;
- g. sorgt in Zusammenarbeit mit Dritten für eine zweckmässige aktuelle Verkehrsinformation;
- h. meldet dem Bund die Strassenverkehrsunfälle zuhanden der Unfallstatistik²⁸;
- i. bewilligt das Anbringen und Ändern von Strassenreklamen²⁹;

¹⁸ VVV (SR 741.31)

¹⁹ Art. 30 Abs. 2 VVV (SR 741.31)

²⁰ Art. 104 Abs. 5 SVG (SR 741.01)

²¹ Art. 53a SVG (SR 741.01)

²² ARV 1 (SR 822.221) und ARV 2 (SR 822.222)

²³ SDR (SR 741.621)

²⁴ Art. 8 Abs. 2 SDR (SR 741.621)

²⁵ Art. 25 Abs. 4 SDR (SR 741.621)

²⁶ Art. 4 OBG (SR 741.03)

²⁷ Art. 2a Abs. 2 SVG (SR 741.01)

²⁸ Art. 128 Abs. 3 VZV (SR 741.51)

²⁹ Art. 99 SSV (SR 741.21)

- k. entfernt vorschriftswidrig aufgestellte Fahrzeuge, die den Verkehr behindern oder gefährden, auf Kosten und Gefahr der Fahrzeughalterin oder des -halters, sofern diese oder dieser nicht erreichbar ist oder sich weigert, das Fahrzeug selber wegzustellen;
- l. zieht herumstehende Fahrzeuge und Anhänger ein, die Anlass zur polizeilichen Überprüfung geben, und führt sie der Fahrzeugfahndung zu;
- m. lässt Fahrzeuge, die den Verkehrsvorschriften nicht entsprechen, einer polizeilichen Nachkontrolle oder einer Kontrolle durch das VSZ zuführen.

Art. 8 *Einwohnergemeinden*

Die Einwohnergemeinden:

- a. beschaffen, bringen an und entfernen Markierungen und Signale im Bereich der Gemeindestrassen und öffentlichen Strassen privater Eigentümerinnen oder Eigentümer nach Absprache mit dem Sicherheits- und Justizdepartement; sie können diese Aufgabe der Strasseneigentümerschaft übertragen.
- b. nehmen Stellung zu Bewilligungsgesuchen für motor- und radsportliche Veranstaltungen, Versuchsfahrten sowie Festanlässe und Veranstaltungen, bei denen öffentliche Strassen und Plätze benützt werden;
- c. werden vor dem Erlass von Fahrverboten, Verkehrsbeschränkungen und -anordnungen angehört und bewilligen die Inanspruchnahme von Gemeindestrassen bei baulichen Vorkehren nach Rücksprache mit der Kantonspolizei³⁰;
- d. bewilligen die Signalisation der Fest- und Veranstaltungsreklamen.

Art. 9 *Strassenverkehrskommission*

Die Strassenverkehrskommission begutachtet Strassensignalisations- und Markierungsfragen und berät Anordnungen zur Hebung der Verkehrssicherheit vor.

III. Strassenverkehr

Art. 10 *Kontrollschilder*

¹ Die Kontrollschilder werden für die Gültigkeit der Fahrzeugausweise gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr abgegeben. Sie bleiben Eigentum des VSZ.

³⁰ Art. 4 Abs. 2 SVG (SR 741.01)

² Die Abgabe von Kontrollschildern mit besonderen Ziffern-Kombinationen ist auch auf dem Weg einer Versteigerung oder nach Entrichtung einer Zusatzzahlung zulässig.

³ Beschädigte, nicht mehr gut lesbare sowie verlorene Kontrollschilder sind auf Kosten der Fahrzeughalterin bzw. des Fahrzeughalters zu ersetzen.

Art. 11 *Sicherstellung von Gegenständen*
a. Verfahren

¹ Die Sicherstellung von Fahrzeugen, Fahrzeugteilen, Anhängern oder Ausrüstungsgegenständen aus Gründen der Verkehrssicherheit erfolgt durch schriftliche Verfügung.

² Die Halterin oder der Halter kann aufgefordert werden, binnen 30 Tagen den Gegenstand abzuholen, in den vorschriftsgemässen Zustand zu bringen oder unbrauchbar zu machen und zu beseitigen.

Art. 12 *b. Verwertung und Vernichtung*

¹ Werden die Kosten binnen einer angemessenen Frist nicht bezahlt oder wird der Aufforderung zur Abholung nicht Folge geleistet oder kann die Halterin oder der Halter nicht ermittelt werden, so kann eine Verwertung durch öffentliche Versteigerung erfolgen. Bleibt die Versteigerung erfolglos, ist sie von vornherein aussichtslos oder werden die Kosten der Versteigerung voraussichtlich den zu erwartenden Erlös übersteigen, so können die Gegenstände freihändig verkauft werden.

² Gegenstände, deren Verwertung nicht möglich ist, können vernichtet werden.

³ Der nach der Deckung der Kosten verbleibende Erlös wird für die Berechtigten hinterlegt. Nach Ablauf von fünf Jahren fällt der Erlös an den Kanton.

Art. 13 *c. Kosten*

¹ Die Kosten der Sicherstellung, Verwahrung und Vernichtung sind von der Halterin oder dem Halter zu tragen.

² Die Herausgabe der Sache kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.

Art. 14 *Signale und Markierungen*
a. *Verfahren*

¹ Örtliche Verkehrsanordnungen³¹, die durch Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder durch andere Signale mit Vorschriftscharakter³² angezeigt werden, sind nach Anhörung des betroffenen Gemeinderats und der Strasseneigentümerin oder des Strasseneigentümers zu verfügen und im Amtsblatt mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen.

² Alle übrigen Signale und Markierungen werden ohne Veröffentlichung im Amtsblatt angebracht oder entfernt.

³ Im Übrigen gelten die bundesrechtlichen Bestimmungen³³.

Art. 15 *b. Kosten*

Die Kosten der Signalisation sind zu tragen:

- a. für die Strassen des Kantons vom Kanton,
- b. für die Gemeindestrassen von den Gemeinden,
- c. für die übrigen Strassen von der Strasseneigentümerschaft.

Art. 16 *Festanlässe und Veranstaltungen*

Wer Festanlässe und Veranstaltungen organisiert oder durchführt, hat für genügenden Parkraum zu sorgen.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 17 *Strafbestimmung*

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder der gestützt darauf erlassenen Verordnungen werden mit Busse bestraft.

Art. 18 *Vollzug*

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen weiteren Bestimmungen.

³¹ Art. 3 Abs. 3 und 4, Art. 5 Abs. 1 SVG (SR 741.01)

³² Art. 107 Abs. 1 SSV (SR 741.21)

³³ Art. 101 ff. SSV (SR 741.21)

Art. 19 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Es werden aufgehoben:

- a. Art. 1 bis 5 und Art. 19 bis 40 der Verordnung zum Gesetz über die Verkehrsabgaben für Zulassung und Beseitigung von Strassenfahrzeugen und betreffend den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr (Strassenverkehrsordnung) vom 21. Juli 1972³⁴,
- b. die Verordnung über die Lagerung und Beseitigung ausgedienter Fahrzeuge vom 12. Januar 1973³⁵,
- c. die Ausführungsbestimmungen über die Umweltschutzgebühr für die Lagerung und Beseitigung ausgedienter Fahrzeuge vom 18. Mai 1998³⁶,
- d. der Regierungsratsbeschluss über die Verwendung von Raupenfahrzeugen vom 23. Oktober 1973³⁷,
- e. die Ausführungsbestimmungen über die Haftpflichtversicherung für Fahrräder und gleichgestellte Fahrzeuge vom 18. November 1975³⁸.

Art. 20 *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 4. Dezember 2008

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Paul Vogler
Der Ratssekretär: Urs Wallimann

Ablauf der Referendumsfrist am 12. Januar 2009

³⁴ LB XIV, 133, XVI, 207, XIX, 162, XXIV, 181, ABI 2004, 1486

³⁵ LB XIV, 157, XVI, 214

³⁶ LB XXV, 88

³⁷ LB XIV, 292

³⁸ LB XV, 252

Referendumsvorlage

Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz

Nachtrag vom 4. Dezember 2008

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Sachüberschrift *Anspruch und Finanzierung der Prämienverbilligung*

Art. 2 Abs. 2

² Der Selbstbehalt entspricht einem bestimmten Prozentsatz des anrechenbaren Einkommens. Der Prozentsatz verläuft linear und steigt ab einer bestimmten Grenze des anrechenbaren Einkommens an (linear-progressives System). Er wird vom Kantonsrat jährlich durch Kantonsratsbeschluss abschliessend festgelegt.

II.

Dieser Nachtrag tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 4. Dezember 2008

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Paul Vogler
Der Ratssekretär: Urs Wallimann

Ablauf der Referendumsfrist am 12. Januar 2009

¹ GDB 851.1

Referendumsvorlage

Gesetz über die Harmonisierung der amtlichen Register (kantonales Registerharmonisierungsgesetz)

vom 4. Dezember 2008

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung von Artikel 8 bis 12 und 21 Absatz 1 des Registerharmonisierungsgesetzes (RHG) vom 23. Juni 2006¹, Artikel 50e Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946² sowie Artikel 8 des Volkszählungsgesetzes vom 22. Juni 2007³,

gestützt auf Artikel 35 und 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968⁴,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Zweck und Geltungsbereich*

¹ Dieses Gesetz bezweckt die Vereinfachung der Datenerhebung für die Statistik und für den Austausch von Personendaten zwischen den Registern durch deren Harmonisierung.

² Es gilt für die Einwohnerregister, die Stimmregister und die anderen bezeichneten amtlichen Register auf kantonaler und kommunaler Ebene.

II. Aufgaben und Organisation des Kantons

Art. 2 *Regierungsrat*

¹ Der Regierungsrat kann im Zusammenhang mit einer eidgenössischen Volkszählung beim Bund eine Aufstockung der Strukturhebung und der thematischen Stichprobenerhebungen bestellen (Art. 8 Volkszählungsgesetz).

¹ SR 431.02

² SR 831.10

³ SR 431.112

⁴ GDB 101

² Der Regierungsrat regelt in Ausführungsbestimmungen insbesondere:

- a. die amtlichen Register, auf welche dieses Gesetz anwendbar ist (Art. 1 Abs. 2 dieses Gesetzes);
- b. den Umfang und den Inhalt der Daten, welche auf der kantonalen Datenplattform aufzunehmen und im Abruf- oder Meldeverfahren zur Verfügung zu stellen sind, die Abgeltung für den Datenbezug durch Dritte, die Fristen, innert welcher die Daten zu melden sind, sowie die allfällige Datenlieferung an den Bund gemäss Art. 6 Abs. 2 dieses Gesetzes;
- c. erforderlichenfalls die Verpflichtung der Einwohnergemeinden, die Daten gegenseitig abzugleichen und die Daten des Stimmregisters ebenfalls an den Kanton zu übermitteln;
- d. die Abgeltung der Einwohnergemeinden für die Ein- und Nachführung der Gebäude- und Wohnungsidentifikatoren aus dem Beitrag des Bundes an die Registerführung der Kantone;
- e. die Anforderungen und die Betriebsorganisation eines Gebäude- und Wohnungsregisters mit einem Strassenverzeichnis;
- f. die Verwendung der Versichertennummer (Art. 13 Abs. 2 und 4 dieses Gesetzes).
- g. die Erstreckung der Übergangsfrist (Art. 14 Abs. 2 dieses Gesetzes).

Art. 3 *Volkswirtschaftsdepartement*

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement vollzieht die Gesetzgebung über die Registerharmonisierung, soweit durch das kantonale Recht keine andere Behörde oder Amtsstelle bezeichnet ist. Es ist zuständig für die Datenlieferung an den Bund, die Koordination, die Durchführung und die Qualitätskontrolle der Harmonisierung der Register. Es kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Fachpersonen beiziehen und bestimmte Aufgaben Dritten übertragen.

² Es ist Ansprechpartner für das Bundesamt für Statistik (BFS) und kantonale Verbindungsstelle für die Durchführung der eidgenössischen Volkszählungen.

³ Es betreibt über Dritte die kantonale Datenplattform und entscheidet im Einzelfall über die Zugriffsrechte. Erweiterungen oder Änderungen der kantonalen Datenplattform sind mit den Dateneigentümern abzusprechen.

Art. 4 *Kantonale Datenplattform*

¹ Die kantonale Datenplattform dient als zentrale Verwaltung der Personen-, Gebäude- und Wohnungsinformationen. Sie speichert die Daten der natürlichen und juristischen Personen mit ihren Zusatzdaten sowie die Gebäude- und Wohnungsdaten.

² Die Einwohnergemeinden, die kantonalen Stellen und Dritte, soweit Ihnen Staatsaufgaben übertragen sind, haben im Abrufverfahren elektronischen Zugriff auf diejenigen Daten der kantonalen Datenplattform, die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendig sind.

³ Die Daten der kantonalen Datenplattform stehen den Einwohnergemeinden und den kantonalen Behörden unentgeltlich zur Verfügung.

III. Aufgaben der Einwohnergemeinden

Art. 5 *Registerführung*

¹ Die Einwohnergemeinden führen das Einwohnerregister nach Massgabe der Einwohnerregisterverordnung. Sie schliessen sich an die gemeinsame Informatik- und Kommunikations-Plattform des Bundes und die kantonale Datenplattform an.

² Sie sind verpflichtet, die Harmonisierung der Merkmale gemäss dem Registerharmonisierungsgesetz sowie der kantonalen Merkmale durchzuführen.

³ Die Meldung erfolgt in elektronischer Form über die vom Bund und Kanton zur Verfügung gestellten Kommunikationsmittel.

Art. 6 *Datenlieferung*

¹ Die Einwohnergemeinden übernehmen die Lieferung der Daten an das Bundesamt für Statistik (BFS) und stellen dem Kanton die Daten für die kantonale Datenplattform unentgeltlich zur Verfügung.

² Der Kanton kann die Datenlieferung an das BFS selbst übernehmen.

³ Die Datenlieferung an das BFS erfolgt spätestens am letzten Tag des auf den Stichtag folgenden Monats.

Art. 7 *Datenaustausch*

¹ Alle Mutationen müssen zwischen den betroffenen Einwohnerregistern laufend ausgetauscht werden.

² Der Austausch findet elektronisch und in verschlüsselter Form statt.

IV. Weitere Bestimmungen

Art. 8 *Meldungen*

Alle Meldungen in Bezug auf Personen-, Gebäude- und Wohnungsdaten müssen zwischen den betroffenen Registern über die kantonale Datenplattform laufend ausgetauscht werden.

Art. 9 *Datenführung und -vernichtung*

¹ Die für die bezeichneten amtlichen Register zuständigen Stellen haben alle die Datenführung betreffenden Mutationen nach Vorliegen aller Daten unverzüglich, jedoch spätestens innert zehn Tagen auf die kantonale Datenplattform zu übertragen.

² Die Übertragung erfolgt ausschliesslich auf dem Weg der Datenlieferung in elektronischer Form.

³ Die Vernichtung von Daten auf der kantonalen Datenplattform hat keinen Einfluss auf allfällige Verpflichtungen zur Führung oder Aufbewahrung von Daten in andern Datensammlungen.

Art. 10 *Datenschutz*

Für die Auskunftserteilung gelten die Bestimmungen der Einwohnerregisterverordnung⁵. Im Übrigen ist die Datenbekanntgabe an Private unzulässig.

Art. 11 *Finanzierung*

¹ Kanton und Einwohnergemeinden tragen die in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Kosten.

² Der Kanton trägt die Kosten für eine Aufstockung der Strukturerhebung und der thematischen Stichprobenerhebungen im Rahmen der Volkszählungen.

³ Die Einrichtung, der Betrieb und die Erweiterung der kantonalen Datenplattform sind vom Kanton und von den Einwohnergemeinden je zur Hälfte zu finanzieren.

Art. 12 *Gebäude- und Wohnungsregister sowie Strassenverzeichnis*

¹ Die Einwohnergemeinden führen nach den Vorgaben des Bundes und des Kantons ein anerkanntes Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) mit einem Strassenverzeichnis auf einer gemeinsamen Datenplattform.

⁵ GDB 113.11 (Art. 15a)

² Das Baugesetz⁶ regelt die Nachführung des Gebäude- und Wohnungsregisters.

³ Im anerkannten Gebäude- und Wohnungsregister werden Gebäude mit und ohne Wohnnutzung, provisorische Unterkünfte sowie Sonderbauten gemäss den Definitionen und Anforderungen des Merkmalkatalogs des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters geführt. Der Regierungsrat kann die Führung zusätzlicher Merkmale vorsehen.

Art. 13 *Versichertennummer*

¹ Die registerführenden Stellen nach Art. 2 Abs. 2 RHG müssen die erstmalige und umfassende Zuweisung und Bekanntgabe der Versichertennummer gemäss Art. 50e AHVG⁷ verlangen.

² Stellen und Institutionen, die mit dem Vollzug von kantonalem Recht betraut sind, dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Versichertennummer nach AHVG systematisch verwenden. Sie darf nur aufgabenbezogen verwendet und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bekannt gegeben werden.

³ Die Versichertennummer ist auf der kantonalen Datenplattform zu speichern.

⁴ Die Versichertennummer muss von den Einwohnergemeinden, den kantonalen Stellen und Dritten, welche Staatsaufgaben wahrnehmen, gespeichert werden, soweit sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendig ist.

⁵Die kantonale Gesetzgebung kann von dieser Ermächtigung abweichende Einschränkungen oder Auflagen vorsehen.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 14 *Übergangsfrist*

¹ Die Einwohnergemeinden richten die elektronische Registerführung nach Art. 5 und die Datenlieferung nach Art. 6 dieses Gesetzes bis spätestens am 31. Dezember 2009 ein.

² Der Regierungsrat kann die Übergangsfrist erstrecken.

Art. 15 *Änderung bisherigen Rechts*

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

⁶ GDB 710.1

⁷ SR 831.10

Art. 16 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Ausführungsbestimmungen über die Durchführung der eidgenössischen Volkszählung 2000 vom 8. Juni 1999⁸ werden aufgehoben.

Art. 17 *Inkrafttreten*

¹ Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Dieses Gesetz ist dem Eidgenössischen Departement des Innern zur Kenntnis zu bringen.⁹ Abschnitt II des Anhangs (Nachtrag zur Abstimmungsverordnung) unterliegt der Genehmigung durch den Bund.¹⁰

Sarnen, 4. Dezember 2008

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Paul Vogler
Der Ratssekretär: Urs Wallimann

Ablauf der Referendumsfrist am 12. Januar 2009

Anhang zum kantonalen Registerharmonisierungsgesetz

I.

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Steuergesetz vom 30. Oktober 1994¹¹

Art. 179 Abs. 2

² Die Einwohnerregisterstelle hat der kantonalen Steuerverwaltung sämtliche Mutationen im Zusammenhang mit steuerpflichtigen Personen zu melden.

⁸ LB XXV, 267

⁹ Art. 21 Abs. 1 RHG (SR 431.02)

¹⁰ Art. 91 Abs. 2 BPR (SR 161.1) sowie Art. 8 Abs. 3 BPRAS (SR 161.5)

¹¹ GDB 641.4

2. Baugesetz vom 12. Juni 1994¹²

Art. 6 Abs. 2

² Sie führen die Neu- und Umbauten sowie Gebäudeabbrüche laufend im Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) nach und können zur Bestimmung und Nachführung des Wohnungsidentifikators auf Kosten der Gebäude- und Wohnungseigentümer eine physische Wohnungsnummerierung einführen.

II.

Die Abstimmungsverordnung vom 1. März 1974¹³ wird wie folgt geändert:

Art. 3 *Stimmregister für Auslandschweizer*

¹ Der Regierungsrat kann die elektronische Stimmabgabe von Auslandschweizern in Zusammenarbeit mit andern Kantonen sicherstellen; er kann insbesondere den Vollzug der elektronischen Stimmabgabe durch eine Vereinbarung einem andern Kanton übertragen (sogenannte Beherbergungslösung).

² Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen und regelt darin insbesondere:

- a. die für die elektronische Stimmabgabe nötigen Einzelheiten und Abweichungen von der Abstimmungsgesetzgebung;
- b. ob das Stimmregister für Auslandschweizer zentral bei der kantonalen Verwaltung, bei der Verwaltung der Einwohnergemeinde Sarnen oder dezentral geführt wird.

¹² GDB 710.1

¹³ GDB 122.11

Konkursamt. Liquidationseröffnung und Einstellung mangels Aktiven

Über die ausgeschlagene Verlassenschaft des Niederberger Johann Hugo, geboren am 13. Dezember 1945, gestorben am 22. September 2008, von Wolfenschiessen NW, letzter Wohnort unbekannt, Aufenthaltsort Engelberg OW, ist mit Dekret vom 17. November 2008 des Kantonsgerichtspräsidenten II des Kantons Obwalden, die konkursamtliche Liquidation eröffnet, das Verfahren jedoch mit Verfügung vom 4. Dezember 2008 des gleichen Richters mangels Aktiven wieder eingestellt worden.

Sofern nicht ein Gläubiger innert 10 Tagen von der Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt an gerechnet, die Durchführung des summarischen Verfahrens begehrt, sich gleichzeitig zur Übernahme des ungedeckten Teils der Verfahrenskosten verpflichtet und daran vorläufig einen Kostenvorschuss von CHF 4'000.– (Nachforderungsrecht vorbehalten) leistet, gilt das Verfahren als geschlossen.

Sarnen, 5. Dezember 2008

Konkursamt

Konkursamt. Auflage eines öffentlichen Inventars

Art. 584 ZGB und Art. 89 EGZGB

Auf Verlangen eines Erben ist von der Obergerichtskommission des Kantons Obwalden mit Entscheid vom 9. September 2008 das öffentliche Inventar mit Rechnungsruf bewilligt worden über die Erbschaft des

Zwimpfer Siegfried Xaver sel., geboren am 24. Juli 1930, von Schenkon LU, wohnhaft gewesen in 6055 Alpnach Dorf, Schoriederstrasse 25, gestorben am 14. Juli 2008.

Gläubiger und Schuldner des Erblassers wurden aufgefordert, ihre Ansprüche und Schulden per Todestag (14. Juli 2008) bis spätestens am 31. Oktober 2008 bzw. 30. November 2008 (verlängerte Frist) beim Konkursamt Obwalden, 6061 Sarnen, anzumelden.

Das daraufhin erstellte öffentliche Inventar liegt während eines Monats ab Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt den Beteiligten beim Konkursamt Obwalden zur Einsicht auf.

Sarnen, 9. Dezember 2008

Konkursamt

VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Registrierte arbeitslose Personen

Beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum Ob- und Nidwalden (RAV OW/NW) waren

Ende *November 359 (Vormonat 325) stellensuchende Personen* aus dem Kanton Obwalden gemeldet.

Davon sind *227 Personen (Vormonat 208) erwerbslos*.

Die Arbeitslosenquote beträgt 1,3 Prozent
(CH 11.2008 2,7; OW 11.2007 1,2; CH 11.2007 2.7)
(SECO, Pressedokumentation 09. November 2008)

Sollten Sie eine offene Stelle zu besetzen haben, setzen Sie sich bitte mit dem *Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum Ob- und Nidwalden*, Landweg 3, 6052 Hergiswil, in Verbindung (Telefon 041 632 56 26, Fax 041 632 56 27).

Sarnen, 10. Dezember 2008

Amt für Arbeit

BILDUNGS- UND KULTURDEPARTEMENT

Erwachsenenbildung

Samariterverband Unterwalden und Schweizerisches Rotes Kreuz

Intensiv-Nothilfekurs

Fr. 140.– (2 x 5 Stunden) oder total 10 Stunden

Beherrschen der lebensrettenden Sofortmassnahmen. Richtiges Verhalten bei Unfällen.

Kursort	Kursstart	Kurstage	Kurszeiten	Anm. bis
Lungern	03.01.2009	Sa	09.00 – 17.00	23.12.08
	04.01.2009	So	08.00 – 17.30	
Giswil	17.01.2009	Sa	09.00 – 17.00	07.01.09
	18.01.2009	So	09.00 – 12.00	
Sachseln	23.01.2009	Fr	19.30 – 21.30	13.01.09
	24./25.01.09	Sa/So	08.00 – 12.00	

Nothilfekurs

Fr. 140.– (5 x 2 Stunden) oder total 10 Stunden

Beherrschen der lebensrettenden Sofortmassnahmen. Richtiges Verhalten bei Unfällen.

Kursort	Kursstart	Kurstage	Kurszeiten	Anm. bis
Sarnen	22.01.2009	Do/Di	20.00 – 22.00	12.01.09
Stansstad	19.01.2009	Mo/Di/Mi	19.30 – 21.30	09.01.09
Wolfenschiessen	19.01.2009	Mo/Mi	20.00 – 22.00	09.01.09

Kursadministration SRK-SVU, Kernserstrasse 29, Postfach 826, 6060 Sarnen,
Telefon 041 660 88 44, Fax 041 660 36 83,
E-Mail kurse@samariter-unterwalden.ch

Familientreff Sarnen

Programm Familientreff Sarnen

Oktober – Dezember 2008

Zischtigsträff 09.00 – 11.00 Uhr im Peterhof: Dezember: 16.

Historisches Museum Obwalden, Brünigstr. 127, Sarnen

Die Krippe in der Nusschale

Nov. bis 14. Dez. Miniaturkrippen aus aller Welt, Sammlung von Edeltrud Bürgi. 6./7./8. und 13./14. Dezember, jeweils 14.00 bis 17.00 Uhr

Pro Senectute Obwalden

Word Einführungskurs für XP und Word bis und mit 2003

Kennenlernen der wichtigsten Computerbegriffe, Zeichnen auf dem Computer (Maus), Computerspiele entdecken, eigene Ordner anlegen (Explorer), Texte/Briefe schreiben, speichern, gestalten (formatieren), rahmen und drucken.

Vorkenntnisse: Keine, Übungsmöglichkeit zu Hause von Vorteil.

6x ab Freitag, 9. Januar 2009, 08.15–09.45 Uhr.

Einführungskurs Internet

Kennenlernen der wichtigsten Grundbegriffe und Grundlagen des Internets, www-Informationen (Homepages) suchen, E-Mail verfassen, senden, empfangen und beantworten, E-Mail Adressbuch erstellen, Favoriten Homepages verwalten, Worddokumente als Anlage einfügen und versenden.

Vorkenntnisse: Einfache PC-Grundkenntnisse.

5x ab Freitag, 9. Januar 2009, 10.15–11.45 Uhr.

Kursleitung: Delia Schmid.

Kursort: Alpnach Dorf.

Kurskosten: Fr. 350.– inkl. Unterlagen.

Anmeldung bis 12. Dezember 2008 an Pro Senectute Obwalden, Brünigstrasse 118, 6060 Sarnen, Telefon 041 660 57 00.

VIA CORDIS – Haus St. Dorothea

Kontemplationssamstag

20. Dezember 2008, SA 11.05–16.30

Dieser Tag dient dem Kennenlernen und Vertiefen der christlichen Meditation in der Form des Herzensgebetes. Personen die erstmals teilnehmen, erhalten eine Einführung.

Leitung: Franz-Xaver Jans-Scheidegger, Theologe und Psychotherapeut; Priska Knüsel-Glanzmann, Dipl. Erwachsenenbildnerin und Meditationslehrerin. Ort: VIA CORDIS – Haus St. Dorothea, 6073 Flüeli-Ranft
Telefon 041 660 50 45, Internet: www.viacordis.ch

Meditative Tänze zum Weihnachtsoratorium von J.S. Bach

21. Dezember 2008, SO 10.00–16.00

Wir stimmen uns auf die Advents- und Weihnachtszeit ein mit Tänzen zum Weihnachtsoratorium von J.S. Bach und anderen Lichttänzen.

Leitung: Marianne Lüpold, Lehrerin für Meditativen Tanz
Auskunft: VIA CORDIS – Haus St. Dorothea, 6073 Flüeli-Ranft,
Telefon 041 660 50 45, Internet: www.viacordis.ch

Kurse im Freizeitzentrum Obwalden – Eine Auswahl

Pilates – Mat Class

m. Petra Richli

Pilates nutzt das Zusammenspiel von Körper und Geist, um ein Gefühl der Gesamtheit und des Wohlbefindens zu erzeugen. Jede Übung konzentriert sich durch bewusste Körperhaltung, kontrollierte Atmung und minimalen Bewegungsaufwand auf ganz bestimmte Muskeln; so erreicht man einen ausgeglichenen, wohlgeformten, flexiblen und stärkeren Körper. Kurse fortlaufend.

Kursstart: Di 06.01.2009 | Kurszeit: 08.45–09.45 Uhr.

Kursstart: Mi 07.01.2009 | Kurszeit: 08.45–09.45 Uhr. | je Fr. 130.– | 10 mal

Schneeschuh Einsteiger-Tour

m. Erlebnis-Sport Obwalden

Alle reden vom Schneeschuh-Laufen, haben auch Sie Lust zu probieren? In gemütlicher Atmosphäre bringen wir Ihnen diese schöne Sportart näher. Gerne können Sie auch unter unseren verschiedenen Schneeschuh-Modellen Ihren Favoriten aussuchen.

Kursstart: Sa 10.01.2009 | Kurszeit: 10.00–12.30 Uhr. | Fr. 50.– | 1 mal

Zaubern mit Karten

m. Martin Soom

Zauberhafte Kartenkunststücke.

Verblüffen Sie Ihre Freunde. Im Kurs erlernen Sie die grundlegenden Fertigkeiten, Tricks und Kniffe, um selbst zur Karten-Zauberkünstlerin/ zum Kartenzauberkünstler zu werden. Der letzte Kursabend, die «soiree surprise» wird auch Sie überraschen.

Kursstart: Mo 12.01.2009 | Kurszeit: 20.00–22.00 Uhr. | Fr. 190.– | 5 mal

Orientalischer Tanz

m. Romana Frasson

In diesem Grundkurs werden Sie in die sanft-kreisenden und feurig-akzentuierten Bewegungen des ägyptischen Bauchtanzes eingeführt. Entdecken Sie neu Ihre Weiblichkeit. Der Unterricht baut auf Rücken-, Becken- und Entspannungsübungen auf, sowie auf Kenntnissen der elementaren Tanztechniken. Der Kurs wendet sich an alle Frauen, die Freude am Tanzen haben.

Kursstart: Do 15.01.2009 | Kurszeit: 17.00–18.30 Uhr.

Kursstart: Do 15.01.2009 | Kurszeit: 18.30–20.00 Uhr. | je Fr. 145.– | 5 mal

Masken bauen

m. Stefan Rogger u. Raschid Kayrooz

Masken aus Papiermaché selber machen, ideal für die Fasnacht.

Entdecken Sie die Faszination und den Spass an selber gemachten Masken aus Papiermaché. Mit Papiermaché wird die Originalmaske auf der mit Ton modellierten Grundmaske aufgebaut. Sie gewinnen einen anderen Zugang zur Fasnacht.

Kursstart: Sa 17.01.2009 | Kurszeit: 09.00–17.00 Uhr. | Fr. 225.– | 3 mal

Schwimmkurse für Kinder

jeweils Fr. 145.– | 8 mal

Wasserfloh ab 5 J.

m. Pia von Moos | Kursstart: Mo 19.01.2009 | 15.05–15.50 Uhr.

Schwimmkurs f. Kinder, 1 Krebs, ab 6 Jahren

m. Sabrina Müller | Kursstart: Sa 07.02.2009 | 09.00–09.45 Uhr.

m. Pia von Moos | Kursstart: Mo 19.01.2009 | 16.45–17.30 Uhr.

Schwimmkurs f. Kinder, 4 Pinguin, ab 6 J.

m. Maria Ettlín | Kursstart: Mo 19.01.2009 | 16.15–17.00 Uhr.

Schwimmkurs f. Kinder, 5 Tintenfisch, ab 6 J.

m. Pia von Moos | Kursstart: Di 13.01.2009 | 17.10–17.55 Uhr.

Schwimmkurs f. Kinder, 6 Krokodil, ab 6 J.

m. Pia von Moos | Kursstart: Di 13.01.2009 | 16.15–17.00 Uhr.

m. Jolanda Kùchler-Pikali | Kursstart: Fr 23.01.2009 | 16.30–17.15 Uhr.

Schwimmkurs f. Kinder, 7 Eisbär, ab 6 J.

m. Sandra Barmettler | Kursstart: Do 22.01.2009 | 16.15–17.00 Uhr.

m. Sandra Barmettler | Kursstart: Do 22.01.2009 | 17.10–17.55 Uhr.

Lawinenkunde – Einführung

m. Erlebnis-Sport Obwalden

Schneesuh-Touren liegen im Trend – die Grenzen werden immer mehr ausgelotet. Möchten Sie sich Risikoüberlegungen lieber vor Beginn des Abenteuers machen? Die nötigen Grundlagen dazu erhalten Sie an unserem Theorieabend. Der Praxistag bietet Gelegenheit das Gelernte umzusetzen und Erfahrungen zu sammeln und auszutauschen.

Kursstart: Mi 21.01.2009 | Kurszeit: 08.00–17.00 Uhr. | Fr. 150.– | 2 mal

Wenn Kinder trotzen,...

m. Helen Rohrer Bucher

...sind Eltern gefragt die Halt geben und loslassen können.

Ein Kurs für Eltern mit Kindern im Vorschulalter

Wir befassen uns mit folgenden Fragen: Warum trotzen Kinder? Wie können Eltern auf das Trotzverhalten ihres Kindes reagieren? Welche grundlegenden Haltungen und Handlungen im Erziehungsalltag sind für die Entwicklung der Kinder wichtig? Wir tauschen Erfahrungen aus und erweitern an Beispielen aus dem eigenen Erziehungsalltag unser Handlungsspektrum.

Kursstart: Mo 26.01.2009 | Kurszeit: 19.00–21.30 Uhr. | Fr. 35.– | 1 mal

Iglu bauen

m. Erlebnis-Sport Obwalden

Wie baut ein Eskimo sein Haus? Ein Erlebnis für Familien und weitere Interessierte. Mit der richtigen Technik geht es flott voran mit dem Iglubau. Schnee stampfen, sägen, schaufeln, tragen, einpassen oder modellieren, jeder findet seinen Traumjob. Nur als Team schaffen wir es bis zum Dach.

Kursstart: So 08.02.2009 | Kurszeit: 08.00–17.00 Uhr. | Fr. 90.– | 1 mal

Anmelden und Information

Freizeitzentrum Obwalden FZO, Marktstrasse 5 (Hüetli, 3. Stock), 6060 Sarnen, Telefon 041 662 08 44, Fax 041 662 08 41

E-Mail kurse@fzo.ch www.fzo.ch

Dienstag bis Samstag 13.30 bis 17.30 Uhr

Sarnen, 11. Dezember 2008

Fachstelle für Erwachsenenbildung

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ

Schriftliche Anmeldung ab sofort bis 19.12.2008!

Einstufungstest möglich. Für weitere Auskünfte 041 666 64 80

Kleingruppe 5–8 Pers. Fr. 390.00, Standardgruppe 9–12 Pers. Fr. 310.00

Finanzen

A 10907 Finanzbuchhaltung 1	7x ab Do 22.01.09, 18.00 – 21.15h, Peter Kempf	Fr. 395.00
--------------------------------	---	------------

Informatik

Grundstufe

I 10901 Einstieg in die PC-Welt	6x ab Di 20.01.09, 8.30 – 10.35h, Peter Kempf	Fr. 230.00
I 10902 Einstieg in die PC-Welt	4x ab Do 22.01.09, 18.15 – 21.30h, Dominik Durrer	Fr. 230.00
I 10903 Basiskurs Outlook	4x ab Mo 19.01.09, 18.15 – 21.30h, Peter Kempf	Fr. 230.00
I 10904 Clevere Internetsuche	1x Sa 14.02.09, 8.00 – 12.00h Boris Relja	Fr. 100.00

Mittelstufe		
I 10907 Basiskurs Excel	4x ab Mi 21.01.09, 18.15 – 21.30h, Boris Relja	Fr. 230.00

Fortgeschrittene		
I 10915 Aufbaukurs Word	4x ab Di 20.01.09, 18.15 – 21.30h, Peter Kempf	Fr. 350.00

Weitere Informatikkurse finden Sie auf unserer Homepage.

Englisch

Grundstufe (A1)

S 10901 Englisch-Einführung 1	15x ab Di 20.01.09, 18.00 – 19.40h Maira Maters	Fr. 390.00
S 10902 Elementary 1	15x ab Mi 21.01.09, 18.00 – 19.40h Claudia Zumstein	Fr. 310.00
S 10903 Elementary 2	15x ab Di 20.01.09, 18.00 – 19.40h Herbert Weibel	Fr. 390.00
S 10906 Elementary 4	15x ab Mo 19.01.09, 19.50 – 21.30h Claudia Zumstein-Gasser	Fr. 310.00
S 10907 Conversation Basic 1	15x ab Do 22.01.09, 18.00 – 19.40h Claudia Zumstein-Gasser	Fr. 390.00
S 10908 Conversation Basic 1	15x ab Do 22.01.09, 09.00 – 10.30h Maira Maters	Fr. 390.00
S 10909 Conversation Basic 2	15x ab Di 20.01.09, 18.00 – 19.30h Irène von Moos	Fr. 390.00
S 10910 Conversation Basic 2	15x ab Do 22.01.09, 19.50 – 21.30h Julian Exshaw	Fr. 390.00
S 10911 Englisch 60+ (Anf. o Vork.)	15x ab Mo 19.01.09, 09.15 – 11.00h Margrit Vogler Sulzbach	Fr. 390.00
S 10912 Englisch 60+ (Anf. mit Vork.)	15x ab Do 22.01.09, 13.30 – 15.15h Margrit Vogler Sulzbach	Fr. 390.00

Mittelstufe I (A2)

S 10915 Pre-Intermediate 1	15x ab Di 20.01.09, 19.50 – 21.30h Irène von Moos	Fr. 390.00
S 10918 Pre-Intermediate 2	15x ab Do 22.01.09, 18.00 – 19.40h Julian Exshaw	Fr. 390.00
S 10919 Practical Business English	12x ab Do 22.01.09, 19.50 – 21.30h, Barbara Ellen Roy	Fr. 310.00

Mittelstufe II (B1)

S 10921 Conversation Medium Level	15x ab Mo 19.01.09, 18.00 – 19.40h Claudia Zumstein-Gasser	Fr. 390.00
S 10922 Conversation Medium Level	15x ab Di 20.01.09, 18.00 – 19.40h Barbara Ellen Roy	Fr. 390.00
S 10923 Conversation Medium Level	15x ab Mi 21.01.09, 09.00 – 10.30h Maira Maters	Fr. 390.00
S 10924 Intermediate 1	15x ab Do 22.01.09, 18.00 – 19.40h Barbara Ellen Roy	Fr. 390.00

Fortgeschrittene (B2/C1)

S 10926 Cambridge First Certificate	17x ab Mo 12.01.09, 18.00 – 20.30h Julian Exshaw	Fr. 970.00
S 10927 Cambridge Advanced Certific.	18x ab Di 13.01.09, 18.00 – 20.30h Julian Exshaw	Fr. 1050.00

S 10928	15x ab Mo 19.01.09, 18.00 – 19.40h	
Conversation Higher Level	Barbara Ellen Roy	Fr. 390.00
S 10929	15x ab Di 20.01.09, 19.50 – 21.30h	
Conversation Higher Level	Barbara Ellen Roy	Fr. 390.00

Französisch

Grundstufe Français (A0 – A1)

S 10930	15x ab Mo 19.01.09, 19.50 – 21.30h,	
Grundstufe A0	Monette Bürgi-Rancourt	Fr. 390.00
S 10931	15x ab Di 20.01.09, 19.50 – 21.30h,	
Grundstufe A1	Monette Bürgi-Rancourt	Fr. 390.00

Mittelstufe I: (A1)

S 10932	15x ab Mo 19.01.09, 18.00 – 19.40h,	
Français Conversation 1	Monette Bürgi-Rancourt	Fr. 390.00

Mittelstufe II: Fortgeschrittene (A2 – B1)

S 10933	15x ab Di 20.01.09, 18.00 – 19.40h,	
Français Conversation 2	Monette Bürgi-Rancourt	Fr. 390.00
S 10934	15x ab Mo 19.01.09, 18.00 – 19.40h,	
Diplomkurs DELF B1	Josiane Aeppli	Fr. 390.00

Italienisch

Grundstufe (A0 – A1)

S 10940	15x ab Mi 21.01.09, 18.00 – 19.40h,	
Italiano 1	Nella Alario Di Salvatore	Fr. 310.00
S 10941	15x ab Do 22.01.09, 18.00 – 19.40h,	
Italiano 2	Nella Alario Di Salvatore	Fr. 310.00
S 10942	15x ab Di 20.01.09, 19.50 – 21.30h,	
Italiano 3	Maria Fasanella	Fr. 390.00
S 10943	15x ab Mi 21.01.09, 19.50 – 21.30h,	
Italiano 4	Nella Alario Di Salvatore	Fr. 310.00

Mittelstufe (A2 – B1)

S 10944	15x ab Do 22.01.09, 18.00 – 19.40h,	
Italiano 5	Maria Fasanella	Fr. 310.00
S 10945	15x ab Do 22.01.09, 19.50 – 21.30h,	
Italiano 6	Nella Alario Di Salvatore	Fr. 390.00
S 10946	15x ab Do 22.01.09, 19.50 – 21.30h,	
Italiano livello intermedio	Maria Fasanella	Fr. 310.00

Spanisch

Grundstufe (A0 – A1)

S 10950	Cristina Suanzes	
Español 1	15x ab Do 22.01.09, 19.50 – 21.30h,	Fr. 310.00
S 10951	Maribel Cubino	
Español 2	15x ab Mo 19.01.09, 19.50 – 21.30h,	Fr. 310.00
S 10952	Cristina Suanzes	
Español 3	15x ab Do 22.01.09, 18.00 – 19.40h,	Fr. 390.00

Mittelstufe (A2 – B2)

S 10954	15x ab Mo 19.01.09, 18.00 – 19.40h,	
Español 4	Maribel Cubino	Fr. 390.00
S 10955	15x ab Mi 21.01.09, 19.50 – 21.30h,	
Español 5	Maribel Cubino	Fr. 390.00

S 10956 Español 6	15x ab Mi 21.01.09, 18.00 – 19.40h, Maribel Cubino	Fr. 390.00
S 10957 Español 7	15x ab Mi 21.01.09, 19.50 - 21.30h, Cristina Suanzes	Fr. 390.00
S 10958 Conversación (B1/B2)	15x ab Mi 21.01.09, 18.00 – 19.40h, Cristina Suanzes	Fr. 390.00
S 10959 Conversación (B2)	15x ab Di 20.01.09, 19.30 – 21.00h, Cristina Suanzes	Fr. 390.00

Russisch

Grundstufe (A0 – A1)

S 10960 Russisch 1	15x ab Do 22.01.09, 19.50 – 21.30h, Tatjana Burch-Lewina	Fr. 390.00
S 10961 Russisch 3	15x ab Di 20.01.09, 19.50 – 21.30h, Tatjana Burch-Lewina	Fr. 390.00

Mittelstufe (A2 – B1)

S 10962 Russisch 5	15x ab Mo 19.01.09, 19.50 – 21.30h, Tatjana Burch-Lewina	Fr. 390.00
-----------------------	---	------------

Deutsch

Grundstufe (A0 – A1)

S 10970 Deutsch 1	15x ab Fr 23.01.09, 19.50 – 21.30h, René Stalder	Fr. 310.00
----------------------	---	------------

Mittelstufe I: (A1 – A2)

S 10971 Deutsch 2	15x ab Do 22.01.09, 19.50 – 21.30h, René Stalder	Fr. 310.00
----------------------	---	------------

Mittelstufe I + II: (A2 – B1)

S 10972 Deutsch 3	15x ab Fr 23.01.09, 18.00 – 19.40h, René Stalder	Fr. 310.00
----------------------	---	------------

Anmeldung

Kursnummer:

S _____ S _____ I _____ I _____

Name/Vorname: _____

Strasse: _____

Ort: _____

Tel. P.: _____

Tel. G.: _____

Email: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Nur für Lernende:

Lehrberuf: _____

Lehrzeit: _____

Sarnen, 11. Dezember 2008

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ
www.bwz-ow.ch / bwz@ow.ch 041 666 64 80

Kantonsschule. Präsentation der Maturaarbeiten 07/09 Mittwoch, 17. Dezember 2008, an der KSO (Neues Gymnasium)

Alle Schülerinnen und Schüler sind nach MAR verpflichtet eine Maturaarbeit zu verfassen. Dieses Jahr sind von 68 Maturandinnen und Maturanden, einzeln oder in Gruppen, 67 Arbeiten über einen Zeitraum von 15 Monaten entstanden.

Sie sind am 17. Dezember 2008 herzlich eingeladen an den Präsentationen dieser selbständigen Projekte aus den verschiedensten Themenbereichen teilzunehmen und sich einen Einblick in die Vielfalt der Arbeiten zu verschaffen.

Alle Präsentationen sind öffentlich und für jedermann zugänglich. Jede Präsentation dauert 15 Minuten. Wir bitten Sie sich pünktlich, vor Beginn der Präsentation, im jeweiligen Zimmer einzufinden. Damit die Referentinnen und Referenten nicht gestört oder abgelenkt werden, ist das Betreten der Zimmer während einer Präsentationen nicht erlaubt.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Schulleitung und Lehrerschaft

Vormittagsprogramm

Zeit	Raum	ReferentInnen (Klasse)	Thema	S-Gruppe
08.00	MR	Zeier Sophie 6a	Integration von MigrantInnen	A
08.00	209	Zihlmann Kevin 6d	Allergien bei Kindern	B
08.00	A01	Huber Sabrina 6d	Heilende Geschichten	C
08.00	A11	Meile Lena 6d	Kurs zur Kommunikation mit Pferden	D
08.00	B01	Morard Alexander 6c	Spielgewohnheiten von Jugendlichen	E
08.00	C01	Wyss René 6a	Neugründung von Modeunternehmen in CH	F
08.00	D03	Sidler Nuria 6d	Tunesische Moslems in der CH	G
08.40	MR	Bischof Jacqueline 6b	Anlagestrategien und Aktienbewertung	G
08.40	209	Ettlin Marina 6d	Interkulturelle Kompetenz	A
08.40	A01	Von Flüe Lukas 6c	Lido Sarnen	B
08.40	A11	Abächerli Matthias 6a	Marktforschung & Marktstand Rentenmarkt	C
08.40	B01	Hammerich Anja 6c	Ein Parfüm für die KSO	D
08.40	C01	Amstutz Christina 6a	Der Schülerrat im Wandel	E
08.40	D03	Vogler Regula 6d	Die Fähigkeit der heutiger Kinder	F
09.20	MR			
09.20	209	Imfeld Sarah-Maria 6d	Die pränatale Zeit	F/G
09.20	A01	Ettlin Fränzi 6b	Snowboarden – how to stick a trick	A
09.20	A11	Spichtig Andrea 6a	Polemik über den in OW lebenden Luchs	B
09.20	B01	Belovic Anita 6c	Schuldgefühle	C
09.20	C01	Hinter Anita 6d	Der Dorfladen	D
09.20	D03	Huwlyer Corinne 6c	Kriminalhörspiel Schreckmümpfeli	E
		10 Uhr-Pause	10 Uhr-Pause	

10.20	MR	Anderegg Janine 6b	Schülerbedürfnisse an die Infrastruktur KSO	E
10.20	209	Kathriner Lea 6d	Numerologie	F
10.20	A01	Durrer Michèle 6c	Die Kraft der Gedanken	G
10.20	A11	Radosavljevic Sandra 6b	Lyrik damals und heute	A
10.20	B01	Isler Christian 6a	Flötenbau	B
10.20	C01	Küchler Julia 6b	Wahrnehmung v. Fans in der Öffentlichkeit	C
10.20	D03	Binakaj Agnesa 6d	Kosovo Unabhängigkeit -Chancen/Gefahren	D
11.00	MR	Von Rotz Doris 6c	Kämpf dich durch	D
11.00	209	Enz M., Nick F. 6d	Kriminalistik in OW 1942 - 2003	E
11.00	A01	Küng Eveline 6d	Effizient zum Ziel - Halbmarathon laufen	F
11.00	A11	Kathriner Martina 6d	Invasive Pflanzen	G
11.00	B01	Dillier Julian 6c	Rhythmische Geräuschkomposition	A
11.00	C01	Moor Nora 6d	Indianer heute	B
11.00	D03	Berchtold Patrick 6b	Fotovoltaik	C
		Mittags-Pause	Mittags-Pause	

Nachmittagsprogramm

Zeit	Raum	ReferentInnen (Klasse)	Thema	S-Gruppe
13.00	MR	Keiser Cynthia 6a	Beschneidung von Mädchen und Frauen	H
13.00	209	Hartmann Xenia 6d	Animistische Denkweisen von Kindern	I
13.00	A01	Durrer Martina 6c	Vom Schnittmuster zum Traumkleid	J
13.00	A11	Cavallari Marina 6b	Malerische Interpretation der 4 Jahreszeiten	K
13.00	B01	Eberli Andrea 6b	Doping fürs Gehirn - Gedächtnistraining	L
13.00	C01	Häcki Nadja 6a	Die Entstehung eines Kinderbuches	M
13.00	D03	Wallimann Kevin 6b	Jazz-Klassik-Crossover auf dem Klavier	N
13.40	MR	Gasser Maelle 6d	Die Hosentasche	N
13.40	209	Frauenknecht Viola 6d	Rauchen wider den Verstand	H
13.40	A01	Amstalden Heidi 6a	Raucherentwöhnung	I
13.40	A11	Gasser Cathrine 6b	Farben – Wie sie Kinder beeinflussen	J
13.40	B01	Britschgi Fabian 6a	Die schwarze Wegameise	K
13.40	C01	Giezendanner Sabrina 6b	Die Rolle der Märchen in der Erziehung	L
13.40	D03	Von Moos Joel 6a	Sonata Helvetica	M
14.20	MR	Fischer Annina 6d	Surrealismus	M
14.20	209	Haberthür Samuel 6a	Interferenz an Seifenblasen	N
14.20	A01	Gasser Antonia 6a	Das Leben nach dem Tod	H
14.20	A11	Omlin Fabienne 6d	Mode nach Yves Saint Laurent	I
14.20	B01	Morard Benjamin 6b	Bau eines ergonomischen PC-Sessels	J
14.20	C01	Wyser Elinor 6c	Lesemotivation Jugendlicher	K
14.20	D03	Von Rotz Mirjam 6a	Betreuungs- & Beratungsstelle an der KSO	L
		15 Uhr-Pause	15 Uhr-Pause	
15.20	MR	Eberli Sabrina 6c	Die soziale Isolierung	L
15.20	209	Flühler Ramon 6d	Windgeschwindigkeitsmessung	M
15.20	A01	Albert Angela 6c	Tierversuche zu medizinischen Zwecken?	N
15.20	A11	Von Atzigen Marco 6a	Windenergie experimentell	H
15.20	B01	Hottiger Gabriel 6b	Applets für den Mathematikunterricht	I/J
15.20	C01			
15.20	D03	Blum Christoph 6b	Komposition Kammerorchestervariationen	K
16.00	MR	Egger René 6b	Umwandlung von Grillwärme zu Strom	K
16.00	209	Enz Michelle 6c	Entspannung statt PC	L
16.00	A01	Wagner Barbara 6a	Ursachen von Jugendgewalt	M
16.00	A11	Buenzli Florian 6b	Kartenprojektion und ihre Probleme	N
16.00	B01			
16.00	C01	Rohrer Fabienne 6a	Schulische Integration mit Down-Syndrom	H/I
16.00	D03	Läubli Valerio 6d	Die Geschichte der Hip-Hop-Kultur in OW	J

Legende MR, KSO Medienraum, OG
209, KSO Zimmer 209, OG
A01, Pavillon A, EG, Zimmer 01, Biologie

B01; Pavillon B, EG, Zimmer 01, Chemie
C01; Pavillon C, EG, Zimmer 01, Geschichte
D03; Pavillon D, EG, Zimmer 03, Physik

Sarnen, 11. Dezember 2008

Kantonsschule

BAU- UND RAUMENTWICKLUNGSDEPARTEMENT

Baugesuche und Sonderbewilligungen

Nachstehende Baugesuche werden gemäss Art. 29 Abs. 2 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (BauV) während zehn Tagen bei den betreffenden Gemeindekanzleien öffentlich aufgelegt.

Gleichzeitig werden die benötigten Sonderbewilligungen angezeigt.

Einsprachen gegen die beantragte Baubewilligung oder gegen die Sonderbewilligungen sind bis

5. Januar 2009 (*Fristenstillstand, Gerichtsferien*)

schriftlich und begründet, im Doppel an den betreffenden Einwohnergemeinderat einzureichen (Art. 31, 36 und 37 BauV).

Alpnach

Bauherrschaft: Thomas und Anita Gasser-Schnider, Bergmannsmatt 1,
Giswil

Objekt: Ersatzbau Wohnhaus

Ort: Parzelle 2313, Chrüzesti, Alpnach Dorf

Zone: Landwirtschaftszone

Sonderbewilligung: Raumplanerische Ausnahmegewilligung

Sarnen, 11. Dezember 2008 **Bau- und Raumentwicklungsdepartement**

Jagdverwaltung. Jagdzeiten 2009/2010

Hochjagd:	Di 1. September 2009	bis	Sa 26. September 2009
Rehjagd:	Mo 5. Oktober 2009	bis	Sa 24. Oktober 2009
Niederjagd:	Mo 5. Oktober 2009	bis	Sa 28. November 2009
Wasserwildjagd:	Mo 5. Oktober 2009	bis	Sa 30. Januar 2010
Winterjagd:	Di 1. Dezember 2009	bis	Sa 27. Februar 2010

Sarnen, 9. Dezember 2008

Amt für Wald und Raumentwicklung

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Kanton Obwalden. Steuerverwaltung

Interessieren Sie sich für Steuerfragen?

Die kantonale Steuerverwaltung ist dem Finanzdepartement angegliedert und beschafft einen wesentlichen Teil der Einnahmen des Kantons. Zwecks Ergänzung unseres Teams suchen wir auf den 1. Februar 2009 oder nach Vereinbarung Sie als

Sekretärin/Sekretär

Ihre zukünftige Aufgabe umfasst die Datenerfassungen und Registerführung in der Software NEST, den Schalter- sowie Telefondienst, Ablege- und Verpackungsarbeiten, diverse Schreib- und allgemeine Sekretariatsarbeiten.

Diese anspruchsvolle und vielseitige Tätigkeit setzt eine kaufmännische Ausbildung, gute EDV-Kenntnisse, Flexibilität sowie Freude am selbstständigen Arbeiten voraus. Erfahrungen im Bereich des Steuerwesens sind von Vorteil. Unsererseits bieten wir Ihnen eine abwechslungsreiche und interessante Aufgabe in einem kleinen Team.

Sind Sie interessiert? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbungsunterlagen mit Foto bis zum 8. Januar 2009 an das

Personalamt Obwalden, St. Antonistrasse 4, 6061 Sarnen

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich an Herrn Urs Vogel, Leiter Abteilung Innere Dienste, Tel. 041 666 62 76. Besuchen Sie uns auch im Internet unter www.obwalden.ch.

Sarnen, 11. Dezember 2008

Personalamt

GERICHTE

Nachlassverfahren Panorama Welt Lungern Schönbüel AG, Lungern. Verhandlung vor dem Nachlassrichter

Die Verhandlung vor dem Kantonsgerichtspräsidenten II als Nachlassrichter betreffend Bestätigung des Nachlassvertrages mit Prozentvergleich findet wie folgt statt:

Zeit: Freitag, 19. Dezember 2008, 11.00 Uhr

Ort: 6060 Sarnen, Postrasse 6, Gerichtsgebäude (Gerichtssaal)

Die Gläubiger können an dieser Verhandlung teilnehmen und allfällige Einwendungen gegen den Nachlassvertrag vorbringen (Art. 304 SchKG).

Sarnen, 5. Dezember 2008

Der Kantonsgerichtspräsident II

Einwohnergemeinde Sarnen. Kommunalen Verkehrsrichtplan

Gestützt auf Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG), Art. 11 kantonales Baugesetz (BauG) und Art. 3 Bau- und Zonenreglement der Einwohnergemeinde Sarnen (BZR) legt der Einwohnergemeinderat Sarnen im Sinne der Information und Mitwirkung der Bevölkerung folgende Planung öffentlich auf:

«Kommunaler Verkehrsrichtplan Einwohnergemeinde Sarnen» mit folgendem Inhalt:

- Orientierender Erläuterungsbericht
- Handlungsanweisungen
- Drei Kartenausschnitte Verkehrsrichtplan

Der Kommunale Verkehrsrichtplan stellt eine behördenverbindliche Ergänzung zu den übrigen Planungsinstrumenten dar und wird mit der Teilrevision der Ortsplanung koordiniert. Während der öffentlichen Auflage vom 11. Dezember 2008 bis zum 16. Februar 2009 kann der kommunale Richtplan auf der Gemeindeverwaltung, Abteilung Planung eingesehen werden. Die Unterlagen stehen in dieser Zeit auch auf dem Internet zu Verfügung (www.sarnen.ow).

Anregungen zum behördenverbindlichen Planungsinstrument sind bis spätestens 16. Februar 2009 (Datum des Poststempels), schriftlich an den Einwohnergemeinderat Sarnen, Brünigstrasse 160, 6060 Sarnen, einzureichen.

Sarnen, 1. Dezember 2008

Einwohnergemeinderat Sarnen

Korporation Schwendi. Teilholz

Der Unterwaldteil (Brennholz) ist bis zum 19. Dezember 2008 bei Revierförster Gregor Jakober, Forsthof 6063 Stalden anzumelden.

Die Anmeldung hat auf einer Postkarte zu erfolgen, mit vollständiger Adressangabe und persönlicher Unterschrift.

Nähere Angaben sind im Anschlagkasten zu ersehen.

Stalden, 9. Dezember 2008

Korporationsrat Schwendi

Einwohnergemeinde Sarnen. Sperrung Seeweg ab Lido Sarnen bis Seehof Sachseln

Infolge Bauarbeiten im Gebiet Lido Sarnen muss der Seeweg aus Sicherheitsgründen ab Montag, 15. Dezember 2008, bis Frühling 2010 gesperrt werden. Die Fussgänger werden gebeten, via Unterführung Kreisel Süd bis Seehof das Trottoir der Brünigstrasse zu benützen. (Bitte Signalisation im Gebiet Lido beachten.)

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis.

Sarnen, 10. Dezember 2008

Einwohnergemeinderat Sarnen

Musikschule Sarnen. Weihnachtskonzert

Am Donnerstag, 18. Dezember 2008, findet das Weihnachtskonzert «Überraschungen» der Musikschule Sarnen um 19.00 Uhr in der Aula CHER, in Sarnen, statt. Freier Eintritt.

Sarnen, 11. Dezember 2008

Musikschule Sarnen

GEMEINDE ALPNACH

Einwohnergemeinde Alpnach. Ortsplanung (Planaufgabe-, Waldfeststellungs- und Rodungsverfahren)

Im Sinne von Art. 6 ff. der Verordnung zum Baugesetz legt der Einwohnergemeinderat Alpnach folgende Änderung im Zonenplan sowie die Unterlagen zur Festlegung des statischen Waldrandes und zum Rodungsverfahren nach Art. 5, 12 und 13 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0) vom *11. Dezember 2008 bis 26. Januar 2009* (Fristenstillstand vom 18. Dezember 2008 bis 1. Januar 2009) beim Bauamt Alpnach öffentlich auf:

Zonenplanänderung Chilcherli

Umzonung von Teilflächen der Parzellen Nr. 257, Nr. 1062 und Nr. 1743, Chilcherli von der Landwirtschaftszone und vom übrigen Gebiet (Strasse und Wald) in die Industrie- und Gewerbezone B

Waldfeststellung

Waldfeststellung 1:1'000, Parzellen Nr. 253, Nr. 257, Nr. 1030, GB Alpnach

Rodungsgesuch

Rodungsgrund:	Umzonung von Teilflächen
Fläche Rodung:	definitiv: 140 m ²
Ersatzleistung:	definitiv: 140 m ² an Ort

Allfällige Einsprachen sind während der 30-tägigen Auflagefrist bis spätestens 26. Januar 2009 (Datum des Poststempels) schriftlich, begründet und im Doppel an den Einwohnergemeinderat Alpnach, Bahnhofstrasse 15, 6055 Alpnach Dorf, zu richten.

Alpnach, 11. Dezember 2008

Einwohnergemeinderat Alpnach

GEMEINDE GISWIL

Korporation Giswil. Korporationsversammlung

Am Dienstag, 16. Dezember 2008, 20.00 Uhr, findet im Mehrzweckraum des Schul- und Mehrzweckgebäudes eine ausserordentliche Korporationsversammlung statt.

Traktandum

Kredit und Vollmacht für den Erwerb der 3 Grundstücke, Parzellen 551 und 553 (Brünigstrasse 64) und Parzelle 700 (Brünigstrasse 62), im Kostenbetrage von Fr. 1'485'000.–.

Der Beschlussesantrag und die übrigen Akten zum einzigen Sachgeschäft liegen auf der Korporationskanzlei (Mattenweg 22) während der ordentlichen Bürozeit zur Einsichtnahme auf.

Änderungsanträge sind bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich und kurz begründet bei der Korporationskanzlei einzureichen.

Giswil, 17. November 2008

Korporationsrat

HANDELSREGISTER

Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt

25. November 2008

allron ag, in Sarnen, CH-140.3.003.323-2, Feldstrasse 2, 6060 Sarnen, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 17. November 2008. Zweck: Die Gesellschaft hat zum Zweck: Immobilien- und Bauherrenberatung, Projektentwicklung und Bauplanung, Bauherrentreuhand sowie General- und Totalunternehmerleistungen. Nebenzwecke gemäss Statuten. Aktienkapital: CHF 200'000.–. Liberierung Aktienkapital: CHF 200'000.–. Aktien: 2'000 Namenaktien zu CHF 100.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der

Statuten beschränkt. Eingetragene Personen: Widmer, Paul, von Dagmersellen und Reiden, in Sarnen, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift; Orfida Treuhand + Revisions AG, in Sarnen (CH-140.3.000.377-4), Revisionsstelle.

25. November 2008

QUID AG (QUID SA) (QUID Ltd.), in Engelberg, CH-140.3.003.324-8, Hinterdorf 4, 6390 Engelberg, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 24. November 2008. Zweck: Erbringung von Beratungsdienstleistungen aller Art, insbesondere Unternehmensberatung. Nebenzwecke gemäss Statuten. Aktienkapital: CHF 100'000.–. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.–. Aktien: 10'000 Namenaktien zu CHF 10.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder Telefax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Erklärung des Gründers vom 24. November 2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Infanger, Albert, von Engelberg, in Hergiswil NW, einziges Mitglied und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift.

25. November 2008

Bucher AG, Landmaschinen und Schlosserei, in Kerns, CH-140.3.000.072-4, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 129 vom 8. Juli 2002, Seite 9, Publ. 547628). Statutenänderung: 20. November 2008. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder Telefax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Erklärung des Verwaltungsrates vom 20. November 2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. [Nicht publikationspflichtige weitere Statutenänderungen]. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: BDO Visura, in Sarnen, Revisionsstelle.

25. November 2008

ELROBA Installationsteam GmbH, in Alpnach, CH-140.4.002.833-4, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 163 vom 24. August 2007, Seite 8, Publ. 4079796). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bulgheroni-Rohrer, Ilona, von Sachseln, in Alpnach Dorf (Alpnach), Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von CHF 20'000.– [bisher: Rohrer, Ilona]; Bulgheroni-Rohrer, Bernhard, von Gurtellen, in Alpnach Dorf (Alpnach), mit Einzelunterschrift.

25. November 2008

Global Technology Handling AG (Global Technology Handling SA) (Global Technology Handling Ltd.), bisher in Basel, CH-270.3.013.682-5, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 13 vom 19. Januar 2006, Seite 6). Statutenänderung: 19. November 2008. Firma neu: GFC Global Financing & Consulting Group AG. Übersetzungen der Firma neu: (GFC Global Financing & Consulting Group SA) (GFC Global Financing & Consulting Group Ltd.). Sitz neu: Sarnen. Domicil neu: Poststrasse 10, 6060 Sarnen. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt

den Erwerb, den Verkauf, das Halten und die Verwaltung von Beteiligungen. Sie kann zudem Liegenschaften, insbesondere solche im Gesundheits- und Pflegebereich, erwerben, verwalten, vermieten und veräussern sowie Darlehen gewähren oder aufnehmen. Nebenzwecke gemäss Statuten. Aktienkapital: CHF 100'000.–. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.–. Aktien neu: 1'000 Inhaberaktien zu CHF 100.– [bisher: 510 Namenaktien zu CHF 100.– (Stimmrechtsaktien) 49 Inhaberaktien zu CHF 1'000.–]. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen durch eingeschriebenen Brief, sofern die Adressen sämtlicher Aktionäre dem Verwaltungsrat bekannt sind, sonst durch Publikation. Vinkulierung: [gestrichen: Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt.]. Gemäss Erklärung des Verwaltungsrates vom 19. November 2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. [Nicht publikationspflichtige weitere Statutenänderungen]. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Bertolli, Jan, von Indemini, in Münchenstein, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift; PICO TREUHAND AG, in Basel, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Eglin, Martin, von Känerkinden, in Oberwil BL, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift.

25. November 2008

Heinrich Frei AG, in Giswil, CH-140.3.000.177-2, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 29 vom 12. Februar 2007, Seite 11, Publ. 3771246). Statutenänderung: 21. November 2008. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief an die im Aktienbuch eingetragene Adresse. Gemäss Erklärung des Verwaltungsrates vom 21. November 2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. [Nicht publikationspflichtige weitere Statutenänderungen]. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: FangerTreuhand, in Sarnen, Revisionsstelle.

25. November 2008

T2MConnect International AG, in Sarnen, CH-140.3.002.736-0, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 208 vom 26. Oktober 2006, Seite 10, Publ. 3608882). Statutenänderung: 12. November 2008. Firma neu: Profumeria.ch AG. Übersetzungen der Firma neu: (Profumeria.ch SA) (Profumeria.ch Ltd). Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt den Handel allen Konsumgütern, insbesondere mit Düften, den Betrieb von Onlineshops sowie die Beratung von Unternehmen bezüglich der Nutzung von Internet- und Kommunikationsdienstleistungen. Nebenzwecke gemäss Statuten. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Publikation im SHAB. [Nicht publikationspflichtige weitere Statutenänderungen]. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Vogler, Karl, von Lungern, in Sachseln, Mitglied, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Honegger, Guido, von Zürich, in Rüslikon, Mitglied, mit Einzelunterschrift.

25. November 2008

Wiko Finanz AG, in Kerns, CH-140.3.000.599-7, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 172 vom 6. September 2005, Seite 11, Publ. 3005862). Statutenänderung: 24. Oktober 2008. Zweck neu: Der Zweck der Firma ist die Durchführung von Finanzierungen. Die Gesellschaft kann gleichartige, verwandte oder andere Unternehmungen im In- und Ausland erwerben oder errichten oder sich daran beteiligen insbesondere in der Elektronikbranche. Auch weitere Nebenzwecke geändert, gemäss Statuten. Aktien neu: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.– [bisher: 1'000 Namenaktien zu CHF 100.–]. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen im Publikationsorgan. Sie können durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Namen und Adressen der Aktionäre erfolgen, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt. Gemäss Erklärung des Verwaltungsrates vom 24. Oktober 2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. [Nicht publikationspflichtige weitere Statutenänderungen]. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: PartnerConsult Hergiswil AG, in Hergiswil NW, Revisionsstelle.

(SHAB Nr. 233 vom 1. Dezember 2008, Seite 13)

26. November 2008

AFC Air Flow Consulting AG, in Sachseln, CH-140.9.002.725-0, Brünigstrasse 135, 6072 Sachseln, Zweigniederlassung (Neueintragung). Firma Hauptsitz: AFC Air Flow Consulting AG (CH-020.3.024.663-7). Rechtsform Hauptsitz: Aktiengesellschaft. Hauptsitz: Zürich.

26. November 2008

algacon AG, in Sarnen, CH-140.3.003.325-3, Bahnhofplatz 5, 6060 Sarnen, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 25. November 2008. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt das Erbringen von Dienstleistungen in den Bereichen Unternehmensberatung, Organisations- und Prozessberatung sowie Unterstützung in Fragen der Informationstechnologien für Industrie, Handel und Gewerbebetriebe. Nebenzwecke gemäss Statuten. Aktienkapital: CHF 200'000.–. Liberierung Aktienkapital: CHF 200'000.–. Aktien: 200 Namenaktien zu CHF 1'000.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Erklärung des Gründers vom 25. November 2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Gabriel, Albert, von Ennetbürgen, in Ennetbürgen, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift.

26. November 2008

Aurum Capital AG, in Engelberg, CH-140.3.003.326-9, Klosterstrasse 5, 6390 Engelberg, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 21. November 2008. Zweck: Die Gesellschaft erbringt Finanzdienstleistungen in den Bereichen Vermögensverwaltung, Kapitalbetreuung, Kapi-

talvermittlung und Immobilien. Sie betreibt Handel mit Edelmetallen und Beteiligungen aller Art, sowie den Erwerb, das Halten und das Verkaufen von Immobilien und Grundstücken in der Schweiz und im Ausland. Nebenzwecke gemäss Statuten. Aktienkapital: CHF 100'000.–. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.–. Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Erklärung des Gründers vom 21. November 2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Neuhaus, Roland, von Lützelflüh, in Steffisburg, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift.

26. November 2008

C.M. Hysek GmbH, in Engelberg, CH-140.4.003.182-0, Dorfstrasse 21, 6390 Engelberg, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 24. November 2008. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen und die Beratung im Pharma- und EDV-Bereich sowie den Handel mit Waren aller Art. Nebenzwecke gemäss Statuten. Stammkapital: CHF 20'000.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen der Gesellschaft sind den im Anteilbuch eingetragenen Gesellschaftern durch Brief, Telefax oder E-Mail zuzustellen. Gemäss Erklärung des Gründers vom 24. November 2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Hysek, Dr. Claus, von Bellmund, in Schwadernau, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen von je CHF 100.–; Hysek, Marianne, von Bellmund, in Schwadernau, mit Einzelunterschrift.

(SHAB Nr. 234 vom 2. Dezember 2008, Seite 12)

26. November 2008

Ervon AG, in Sarnen, CH-140.3.003.327-7, Hostettstrasse 30, 6062 Wilen, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 25. November 2008. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die betriebswirtschaftliche Beratung und Betreuung von Unternehmungen und den Handel mit Waren und Unternehmensbeteiligungen. Nebenzwecke gemäss Statuten. Aktienkapital: CHF 200'000.–. Liberierung Aktienkapital: CHF 200'000.–. Aktien: 200 Namenaktien zu CHF 1'000.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Erklärung des Gründers vom 25. November 2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: von Holzen, Erich, von Ennetbürgen, in Ennetbürgen, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift.

26. November 2008

Montadex GmbH, in Sarnen, CH-140.4.003.183-1, Museumstrasse 8, 6060 Sarnen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 21. November 2008. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Handel, Verkauf und die Wartung von Software, Hardware und verwandten Produkten sowie die Anbietung von Dienstleistungen, Kauf und Vertrieb von Lizenzen, Unternehmensberatung, Prozessanalyse, Schulung und Entwicklung und Übersetzung von Software. Nebenzwecke gemäss Statuten. Stammkapital: CHF 20'000.-. Qualifizierte Tatbestände: Sachübernahme: Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung gemäss Sachübernahmevertrag und Inventarliste vom 21. November 2008 Markenrechte, Rechte an Domainnamen und Urheber- und Firmenrechte zum Preise von CHF 10'000.-. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufrechte: gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Gemäss Erklärung der Gründer vom 21. November 2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Vuillemin, Ronald, von Biel/Bienne, in Zofingen, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 5 Stammanteilen von je CHF 1'000.-; Dubach, Stephan, von Fischbach und Ufhusen, in Luzern, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 5 Stammanteilen von je CHF 1'000.-; Kern, Germano, von Basel, in Hergiswil NW, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 5 Stammanteilen von je CHF 1'000.-; Kiser, Andreas, von Sarnen, in Sarnen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 5 Stammanteilen von je CHF 1'000.-.

26. November 2008

RevenuPath GmbH, in Sarnen, CH-140.4.003.184-6, Poststrasse 10, 6060 Sarnen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 26. November 2008. Zweck: Zweck der Gesellschaft ist die Entwicklung und der Vertrieb einer Werbepattform in verschiedenen Medien mit dem Ziel, Werbetreibende und Werbeträger über einen Marktplatz miteinander zu verbinden. Nebenzwecke gemäss Statuten. Stammkapital: CHF 20'000.-. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufrechte: gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Gemäss Erklärung der Gründerin vom 26. November 2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: DeGeBu GmbH, in Sarnen (CH-140.4.003.128-1), Gesellschafterin, mit 100 Stammanteilen von je CHF 200.-; Greenland, Trent, australischer Staatsangehöriger, in Regensburg (DE), Vorsitzende der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift; Müller, Jürgen, deutscher Staatsangehöriger, in Kerns, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift.

26. November 2008

AFC Brandschutz und Bauklimatik Alois Schälin, in Sachseln, CH-140.1.002.882-0, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 70 vom 11. April 2008, Seite 9, Publ. 4425286). Firma neu: Ingenieurbüro für Brandschutz und Bauklimatik Alois Schälin.

26. November 2008

ARTIBA GmbH, in Sachseln, CH-270.4.013.566-4, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 195 vom 9. Oktober 2007, Seite 12, Publ. 4145874). Gemäss Erklärung der Geschäftsführung vom 18. Oktober 2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision.

26. November 2008

Gardasa Immobilien AG, in Sarnen, CH-140.3.000.181-6, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 43 vom 2. März 2007, Seite 10, Publ. 3804530). Die Gesellschaft wird infolge Sitzverlegung nach Ennetbürgen im Handelsregister des Kantons Nidwalden eingetragen und im Handelsregister des Kantons Obwalden von Amtes wegen gelöscht.

26. November 2008

Landgasthof Zollhaus Sachseln GmbH, in Sachseln, CH-140.4.001.279-5, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 203 vom 21. Oktober 2002, Seite 8, Publ. 693346). Gemäss Erklärung der Geschäftsführung vom 18. November 2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision.

26. November 2008

SPEDA Planungs- und Devisierungsbüro Ruedi Distel, in Sachseln, CH-100.1.026.204-5, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 248 vom 21. Dezember 2006, Seite 13, Publ. 3693104). Das Einzelunternehmen wird infolge Sitzverlegung nach Malters im Handelsregister des Kantons Luzern eingetragen und im Handelsregister des Kantons Obwalden von Amtes wegen gelöscht.

26. November 2008

SPI Scandinavian Properties Invest AG, in Sarnen, CH-140.3.003.031-1, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 229 vom 25. November 2008, Seite 14, Publ. 4746772). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Langbein, Christian, deutscher Staatsangehöriger, in Neu-Ulm (DE), Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift.

(SHAB Nr. 234 vom 2. Dezember 2008, Seite 13)

27. November 2008

ERHA Organisation, Erni Hans, in Alpnach, CH-140.1.002.911-3, Untere Feldstrasse 13, 6055 Alpnach Dorf, Einzelunternehmen (Neueintragung).

Zweck: Anbieten von Arbeiten in den Bereichen Steuererklärungen, Buchhaltungen, KMU, Beratung aller Art, Skitraining, Konditionstraining. Kauf und Verkauf von Formularen mit Einzahlungsscheinen, Büromaterial, Sportartikeln, Handel mit Waren aller Art. Eingetragene Personen: Erni, Hans, von Kriens und Horw, in Alpnach Dorf (Alpnach), Inhaber, mit Einzelunterschrift.

27. November 2008

Dr. Rudolf Pachmann AG, in Sarnen, CH-140.3.000.383-1, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 171 vom 5. September 2007, Seite 9, Publ. 4096686). Statutenänderung: 25. November 2008. Firma neu: Dr. Rudolf Pachmann AG Zahnarztteam Lindenhof. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb einer Zahnarztpraxis. Nebenzwecke gemäss Statuten. Qualifizierte Tatbestände: [gestrichen: Aktiven von CHF 835'283.35 und Passiven von CHF 320'989.15 der im Handelsregister nicht eingetragenen Einzelfirma «Dr. Rudolf Pachmann», in Sarnen, gemäss Übernahmebilanz per 31. Dezember 1987, zum Preise von CHF 514'294.20, wovon CHF 100'000.– an das Grundkapital angerechnet werden.]. Mitteilungen neu: Sofern der Gesellschaft die Namen aller Aktionäre bekannt sind, und das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, können die Mitteilungen an die Aktionäre auch durch eingeschriebenen Brief erfolgen. In diesem Fall kann die Publikation im SHAB unterbleiben. Gemäss Erklärung des Verwaltungsrates vom 25. November 2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. [Nicht publikationspflichtige weitere Statutenänderungen]. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: BDO Visura, in Sarnen, Revisionsstelle.

27. November 2008

Eberli Transporte, in Giswil, CH-140.1.002.650-7, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 17 vom 27. Januar 2004, Seite 9, Publ. 2089824). Die Firma ist infolge Todes des Inhabers erloschen. Das Geschäft wird nicht fortgesetzt.

(SHAB Nr. 235 vom 3. Dezember 2008, Seite 12)

28. November 2008

BaS business & services GmbH, in Alpnach, CH-140.4.003.180-7, Brünigstrasse 25, 6055 Alpnach Dorf, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 19. November 2008, 26. November 2008. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen (Beratung; Auftragsabwicklung; Vermittlung usw.) im Bereich des internationalen Handels von und mit Waren aller Art. Nebenzwecke gemäss Statuten. Stammkapital: CHF 20'000.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Erklärung der Gründer vom 19. November 2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Veiga Marques, Nelson Benjamin, portugiesischer Staatsangehöriger, in Reussbühl (Littau), Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung,

mit Einzelunterschrift, mit 100 Stammanteilen von je CHF 100.–; Riva, Bruno, von Wäldi, in Ennetbürgen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 100 Stammanteilen von je CHF 100.–.

28. November 2008

Bussmann AG, in Engelberg, CH-140.3.000.082-8, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 29 vom 12. Februar 2007, Seite 11, Publ. 3771228). Statutenänderung: 26. November 2008. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt den Verkauf, die Vermietung, die Verpachtung sowie die Verwaltung von Immobilien sowie das Halten von Beteiligungen aller Art. Nebenzwecke gemäss Statuten. Mitteilungen neu: Sofern der Gesellschaft die Namen aller Aktionäre bekannt sind, und das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, können die Mitteilungen an die Aktionäre auch durch eingeschriebenen Brief erfolgen. In diesem Fall kann die Publikation im SHAB unterbleiben. Gemäss Erklärung des Verwaltungsrates vom 26. November 2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. [Nicht publikationspflichtige weitere Statutenänderungen]. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: BDO Visura, in Sarnen, Revisionsstelle.

28. November 2008

Elektro Ming GmbH, in Lungern, CH-140.4.002.574-0, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 101 vom 28. Mai 2003, Seite 11, Publ. 1010326). Statutenänderung: 26. November 2008. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb eines Elektro-, Telekommunikations-, EDV- und TV-Installationsgeschäftes und die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Elektroplanung und Energieberatung sowie aller damit direkt und indirekt zusammenhängenden Geschäfte. Sie bezweckt ferner den Handel mit Elektro- und Telekommunikationsmaterial. Nur Nebenzwecke geändert, gemäss Statuten. Stammkapital neu: CHF 100'000.– [bisher: CHF 20'000.–]. Qualifizierte Tatbestände neu: Verrechnung: Das Erhöhungskapital von CHF 80'000.– wurde durch Verrechnung mit 2 Forderungen von je CHF 40'000.– liberiert, wofür 80 Stammanteile zu CHF 1'000.– ausgegeben wurden. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechte: gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Gemäss Erklärung der Geschäftsführung vom 26. November 2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. [Nicht publikationspflichtige weitere Statutenänderungen]. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Ming, Daniel, von Lungern, in Lungern, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 50 Stammanteilen von je CHF 1'000.– [bisher: Gesellschafter und Geschäftsführer, mit einem Stammanteil von CHF 10'000.–]; Ming, Karlheinz, von Lungern, in Lungern, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit

50 Stammanteilen von je CHF 1'000.– [bisher: mit einem Stammanteil von CHF 10'000.–].

28. November 2008

La Pasteria GmbH, in Sarnen, CH-140.4.001.069-8, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 138 vom 21. Juli 1998, Seite 5048). Gemäss Erklärung des Geschäftsführers vom 26. November 2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Mayer, Hans-Jochen, von Tablat, in Sarnen, Gesellschafter, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von CHF 25'000.– [bisher: Gesellschafter und Geschäftsführer]; Mayer, Jeanette, von Tablat, in Sarnen, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von CHF 25'000.– [bisher: Gesellschafterin].

28. November 2008

LokInvest GmbH, bisher in Wallisellen, CH-020.4.026.387-0, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 200 vom 16. Oktober 2006, Seite 22). Statutenänderung: 31. Oktober 2008. Sitz neu: Alpnach. Domizil neu: c/o CF Revconsult AG, Schoriederstrasse 1, 6055 Alpnach Dorf. Zweck neu: Die Gesellschaft bietet Dienstleistungen an juristische und natürliche Personen in den Bereichen Coaching, Administration und Finanzierung. Nebenzwecke gemäss Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen neu: Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Erklärung der Geschäftsführerin vom 22. November 2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. [Nicht publikationspflichtige weitere Statutenänderungen]. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Beurer-Winkler, Conny, von Russikon, in Dietikon, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von CHF 10'000.– [wie bisher]; Beurer, Felix, von Altnau, in Dietikon, Gesellschafter, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von CHF 10'000.– [wie bisher].

28. November 2008

Maler Imfeld AG, in Sarnen, CH-140.3.000.246-5, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 100 vom 29. Mai 1997, Seite 3620). Statutenänderung: 27. November 2008. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb eines Maler- und Tapezierergeschäftes, die Schriftenmalerei und den Siebdruck sowie den Handel mit Innenausstattungen. Nur Nebenzwecke geändert, gemäss Statuten. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen schriftlich an die im Aktienbuch aufgeführten Adressen oder per E-Mail. Gemäss Erklärung des Verwaltungsrates vom 27. November 2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. [Nicht publikationspflichtige weitere Statuten-

änderungen]. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Lu-fida Revisions AG, in Luzern, Revisionsstelle.

28. November 2008

Mercator Handels GmbH, in Alpnach, CH-140.4.002.884-3, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 214 vom 3. November 2006, Seite 10, Publ. 3621684). Statutenänderung: 25. November 2008. Mitteilungen neu: Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Erklärung des Geschäftsführers vom 25. November 2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. [Nicht publikationspflichtige weitere Statutenänderungen]. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Kuchler, Urs, von Alpnach, in Alpnach, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 190 Stammanteilen von je CHF 100.– [bisher: mit einem Stammanteil von CHF 19'000.–]; Marbach, Daniel, von Sursee und Luzern, in Sarnen, Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 10 Stammanteilen von je CHF 100.– [bisher: mit einem Stammanteil von CHF 1'000.–].

28. November 2008

Novotax AG in Liquidation, in Sarnen, CH-140.3.002.948-7, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 121 vom 25. Juni 2008, Seite 12, Publ. 4541708). Gemäss Verfügung der Eidg. Bankenkommission vom 25. November 2008 wurde über die Novotax AG, in Liquidation, Sarnen, der Konkurs eröffnet (Zeitpunkt der Konkurseröffnung: 27. November 2008, 08.00 Uhr). Die genannten Ursina Bacchi-Hartmann und Thomas Brunner werden als Konkursliquidatoren eingetragen und vertreten die Novotax AG in Liquidation je mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bacchi-Hartmann, Ursina, von Zizers, in Horgen, Konkursliquidatorin, mit Einzelunterschrift [bisher: Liquidatorin]; Brunner, Thomas, von St. Peterzell, in Winterthur, Konkursliquidator, mit Einzelunterschrift [bisher: Liquidator].

28. November 2008

Oria Invest AG, bisher in Zug, CH-170.3.028.653-9, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 183 vom 21. September 2005, Seite 16). Statutenänderung: 25. November 2008. Sitz neu: Sarnen. Domizil neu: Nelkenstrasse 2, 6060 Sarnen. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt die Vermögensverwaltung, Finanz- und Anlageberatung sowie Durchführung aller damit zusammenhängenden Treuhandgeschäfte. Geänderte Nebenzwecke gemäss Statuten. Aktienkapital: CHF 100'000.–. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.–. Aktien: 100 Inhaberaktien zu CHF 1'000.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen im Publikationsorgan. Sie können durch Brief an die Aktionäre erfolgen wenn die Namen und Adressen sämtlicher Aktionäre bekannt sind und falls das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt. [Nicht publikationspflichtige weitere Statutenänderungen]. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: KS

Management & Service GmbH, in Zug, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Hässig, Hans Peter, von Schänis, in Himmelried, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift [wie bisher]; Fanger Treuhand, in Sarnen (CH-140.1.002.517-3), Revisionsstelle.

28. November 2008

PEG Plant Engineering GmbH, in Alpnach, CH-140.4.002.880-6, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 205 vom 23. Oktober 2006, Seite 9, Publ. 3603370). Statutenänderung: 25. November 2008. Mitteilungen neu: Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Erklärung des Geschäftsführers vom 25. November 2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. [Nicht publikationspflichtige weitere Statutenänderungen]. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Kuchler, Urs, von Alpnach, in Alpnach, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 190 Stammanteilen von je CHF 100.– [bisher: mit einem Stammanteil von CHF 19'000.–]; Marbach, Daniel, von Sursee und Luzern, in Sarnen, Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 10 Stammanteilen von je CHF 100.– [bisher: mit einem Stammanteil von CHF 1'000.–].

28. November 2008

Positiv Consulting GmbH, in Kerns, CH-140.4.002.985-0, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 126 vom 3. Juli 2007, Seite 13, Publ. 4005232). Gemäss Erklärung der Geschäftsführerin vom 10. Oktober 2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: von Flüe Bösiger, Esther, von Sachseln und Graben, in Sachseln, Gesellschafterin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einem Stammanteil von CHF 1'000.–. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gallenkämper, Jolande, deutsche Staatsangehörige, in Kerns, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von CHF 19'000.– und mit einem Stammanteil von CHF 1'000.– [bisher: mit einem Stammanteil von CHF 19'000.–].

(SHAB Nr. 2364 vom 4. Dezember 2008, Seite 11)

1. Dezember 2008

Everest Trading AG, in Sarnen, CH-140.3.003.328-5, c/o BDO Visura, Kernserstrasse 31, 6060 Sarnen, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 28. November 2008. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Handel mit Rohstoffen aller Art sowie mit anderen Gütern. Nebenzwecke gemäss Statuten. Aktienkapital: CHF 100'000.–. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.–. Aktien: 100 Inhaberaktien zu CHF 1'000.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen durch Veröffentlichung im SHAB oder durch Brief bei Kenntnis aller Namen und Adressen der Aktionäre, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes

bestimmt. Gemäss Erklärung des Gründers vom 28. November 2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Riebli, Ruedi, von Giswil, in Sarnen, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift.

1. Dezember 2008

Technetium AG, in Sarnen, CH-140.3.003.329-0, c/o BDO Visura, Kernserstrasse 31, 6060 Sarnen, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 28. November 2008. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen auf den Gebieten Organisation, Verwaltung, Beratung, Werbung und IT-Technik. Nebenzwecke gemäss Statuten. Aktienkapital: CHF 100'000.–. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.–. Aktien: 100 Inhaberaktien zu CHF 1'000.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen durch Veröffentlichung im SHAB oder durch Brief bei Kenntnis aller Namen und Adressen der Aktionäre, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt. Gemäss Erklärung des Gründers vom 28. November 2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Riebli, Ruedi, von Giswil, in Sarnen, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift.

1. Dezember 2008

Andros 32 Group AG, in Sarnen, CH-120.3.000.637-8, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 124 vom 2. Juli 2003, Seite 12, Publ. 1061992). Statutenänderung: 28. November 2008. Firma neu: Andros Immobilien AG. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief, sofern alle Adressen bekannt sind; sonst durch Veröffentlichung im SHAB. [Nicht publikationspflichtige weitere Statutenänderungen].

1. Dezember 2008

Baumgartner Bau GmbH, in Kerns, CH-140.4.001.613-8, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 209 vom 30. Oktober 2003, Seite 9, Publ. 1237206). Gemäss Erklärung der Geschäftsführung vom 17. November 2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Baumgartner, Stefan, von Oberkirch, in Kerns, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von CHF 19'000.– [bisher: Gesellschafter und Geschäftsführer].

1. Dezember 2008

B+K La Luna AG, in Sarnen, CH-140.3.002.832-4, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 127 vom 3. Juli 2008, Seite 15, Publ. 4556098). Statutenänderung: 26. November 2008. Gemäss Erklärung des Verwaltungsrates vom 27. November 2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. [Nicht publikationspflichtige Statutenänderungen]. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Gisler,

Erna, von Bürglen UR, in Ramersberg (Sarnen), Präsidentin, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Fanger Treuhand, in Sarnen, Revisionsstelle; Fischer, Silvia, von Emmen, in Stansstad, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Heller, Dario, von Luzern, in Stansstad, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Dressler, Birgit, deutsche Staatsangehörige, in Ramersberg (Sarnen), einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift [bisher: ohne eingetragene Funktion, mit Einzelprokura].

1. Dezember 2008

Blättler Gartenbau GmbH, in Kerns, CH-140.4.001.240-1, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 178 vom 17. September 1997, Seite 6843). Gemäss Erklärung des Geschäftsführers vom 17. November 2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision.

1. Dezember 2008

LT Holdings GmbH, in Sarnen, CH-140.4.003.143-4, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 149 vom 5. August 2008, Seite 12, Publ. 4600574). Statutenänderung: 28. November 2008. Stammkapital neu: CHF 44'800.– [bisher: CHF 25'000.–]. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Journiac, Thierry, französischer Staatsangehöriger, in Genf, Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 112 Stammanteilen von je CHF 100.–; Van Zyl, Christiaan Auret, südafrikanischer Staatsangehöriger, in London (UK), Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 112 Stammanteilen von je CHF 100.– [bisher: mit 26 Stammanteilen von je CHF 100.–].

1. Dezember 2008

Braun Verwaltungs GmbH, in Sarnen, CH-400.4.917.001-9, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 175 vom 11. September 2007, Seite 11, Publ. 4104550). Statutenänderung: 28. November 2008. Mitteilungen neu: Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Erklärung des Geschäftsführers vom 28. November 2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. [Nicht publikationspflichtige weitere Statutenänderungen].

1. Dezember 2008

Peter Mögli Consulting GmbH, bisher in Ueberstorf, CH-217.3.535.800-7, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 117 vom 20. Juni 2006, Seite 6). Statutenänderung: 28. November 2008. Sitz neu: Sarnen. Domicil neu: Bergstrasse 10, 6060 Sarnen. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen im Software- und IT-Bereich, Beratungen und Projektleitungen aller Art. Nebenzwecke gemäss Statuten. Stammkapital: CHF 20'000.–. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechte: gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen der Geschäftsführung

an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Gemäss Erklärung des Geschäftsführers vom 28. November 2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. [Nicht publikationspflichtige weitere Statutenänderungen]. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Mögli, Peter, von Bern, in Ueberstorf, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von CHF 10'000.– [wie bisher]; Mögli, Verena, von Bern, in Ueberstorf, Gesellschafterin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einem Stammanteil von CHF 10'000.– [wie bisher].

1. Dezember 2008

Piazza Immobilien AG, in Sachseln, CH-140.3.001.831-5, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 152 vom 9. August 2001, Seite 6112). Statutenänderung: 28. November 2008. Zweck neu: Zweck der Gesellschaft ist der Kauf, Vermittlung, Bebauung, Verwaltung, Finanzierung sowie Verkauf von Immobilien. Nur Nebenzwecke geändert, gemäss Statuten. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen im Publikationsorgan. Sie können schriftlich an die im Aktienbuch verzeichneten Namen und Adressen der Aktionäre erfolgen, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt. Gemäss Erklärung des Verwaltungsrates vom 28. November 2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. [Nicht publikationspflichtige weitere Statutenänderungen]. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: BDO Visura, in Sarnen, Revisionsstelle.

1. Dezember 2008

Portmann Finances SA, in Sarnen, CH-660.0.250.987-2, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 176 vom 11. September 2008, Seite 12, Publ. 4646968). Domizil neu: Bahnhofplatz 4, 6061 Sarnen.

1. Dezember 2008

Swissbraun AG, in Sarnen, CH-400.3.925.163-9, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 175 vom 11. September 2007, Seite 11, Publ. 4104554). Statutenänderung: 28. November 2008. Mitteilungen neu: Sofern der Gesellschaft die Namen und Adressen aller Aktionäre bekannt sind und das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, können die Mitteilungen an die Aktionäre auch durch Brief oder E-Mail erfolgen. In diesem Fall kann die Publikation im SHAB unterbleiben. Gemäss Erklärung des Verwaltungsrates vom 28. November 2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. [Nicht publikationspflichtige weitere Statutenänderungen]. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Bossi, Ruedi, von Bruzella, in Uetikon am See, Revisionsstelle.

1. Dezember 2008

Tiffany's Immobilien AG, in Sarnen, CH-140.3.002.949-5, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 52 vom 14. März 2008, Seite 10, Publ. 4386308). Mit Verfügung vom 28. November 2008 hat der Kantonsgerichtspräsident II des Kantons Obwalden definitive Nachlassstundung für 6 Monate, d.h. bis zum 28. Mai 2009 bewilligt. Als Sachwalterin wird die Gewerbe-Treuhand Luzern (CH-100.3.006.158-7), Eichwaldstrasse 13, 6002 Luzern, Patentinhaber RA lic. iur. Oliver Kölliker, eingesetzt.

(SHAB Nr. 237 vom 5. Dezember 2008, Seite 15)

Sarnen, 10. Dezember 2008

Handelsregister

Notfallnummern

<i>Bezeichnung</i>	<i>Nummer</i>
Ärztlicher Notfalldienst im Kanton Obwalden	041 660 33 77
Die dargebotene Hand	143
Elektronotruf	041 662 00 70
Feuerwehrnotruf	118
Kantonsspital Obwalden, Sarnen	041 666 44 22
Notfallzahnarzt Samstag/Sonntag, 17.00 bis 18.00 Uhr	1811
Nottelefon für Frauen (bei Gewaltdelikten)	044 291 46 46
Pannendienst	140
Polizeinotruf	117
Rettungswacht Rega	1414
Sanitätsnotruf	144
Telefonhilfe für Kinder und Jugendliche	147
Tox-Zentrum (bei Vergiftungen)	145

Inseratenannahme für Obwalden:

Obwaldner Amtsblatt, Rathaus, 6061 Sarnen
Postanschrift: Postfach 1562, 6061 Sarnen
Telefon 041 660 59 70 oder 041 666 62 05,
Fax 041 660 59 54, E-Mail: amtsblatt@ow.ch,
www.obwalden.ch > Amtsblatt

Anzeigenverkauf und Promotion:

Publicitas AG, Brünigstrasse 118, Postfach 1541,
6061 Sarnen, Telefon 041 662 15 50,
Telefax 041 662 10 13, sarnen@publicitas.ch

Aboverwaltung: Telefon 041 666 77 47

Druck: Abächerli Druck AG,
Industriestrasse 2, 6060 Sarnen

Beglaubigte Auflage:

8058 Expl. WEMF/SW, Basis 2007/2008

Grossauflagen: jeweils in alle Haushaltungen

Annahmeschluss:

Mittwoch, 12.00 Uhr

Abbestellungen/Änderungen:

Dienstag, 17.00 Uhr

Insertionspreise:

Inseratepreise Kanton Obwalden (exkl. MWST):

1/1 Seite s/w Fr. 291.60

Grossauflage s/w Fr. 345.60

Erkundigen Sie sich bitte beim Verlag,
bei der Publicitas oder unter
www.obwalden.ch > Amtsblatt.

Zuschlag für Telefon-, Chiffre-, Farbinserate
und Gut zum Druck.

Keine Platzierungsvorschriften.

Abonnementspreis für ein Jahr Fr. 39.50*,
Einzelnnummer Fr. 1.50*

* Diese Beträge enthalten 2,4% MWST.